

Moeger, Anja

Cybergrooming als Form der Onlineviktimsierung –
Präventionsmaßnahmen für die sozialpädagogische Arbeit
mit Heranwachsenden (10-14 Jahre) im
Wohngruppenkontext nach §34 SGB VIII

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2022

Erstprüfer: Bischof, Sarah

Zweitprüfer: Prof. Dr. Wolf, Barbara

Bibliographische Beschreibung:

Moeger, Anja

Cybergrooming als Form der Onlineviktimsierung – Präventionsmaßnahmen für die sozialpädagogische Arbeit mit Heranwachsenden (10-14 Jahre) im

Wohngruppenkontext nach § 34 SGB VIII. S. 39.

Mittweida, Hochschule Mittweida, Fakultät Soziale Arbeit, Bachelorarbeit 2021

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit dem Onlinephänomen Cybergrooming. Untersucht wird, wie Heranwachsende in Wohngruppen nach §34 SGB VIII der stationären Kinder- und Jugendhilfe präventiv vor den Auswirkungen von Cybergrooming geschützt werden können. Darüber hinaus geht die Arbeit der Frage nach, ob Kinder und Jugendliche im Heimkontext anfälliger sind, Opfer für Cybergrooming zu werden.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer Literaturrecherche, durch diese werden Möglichkeiten erarbeitet, Kinder zu stärken und zu schützen.

Ein selbsterarbeitetes Angebot wird als Präventivprojekt vorgestellt, welches angepasst auf Kinder im Wohngruppenkontext durchgeführt werden kann.

Für die untergeordnete Forschungsfrage werden Auswirkungen von unsicherem Bindungsverhalten den Opfertypen von Cybergrooming gegenübergestellt.

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Einführung in das Thema Cybergrooming	4
2.1	Definition	4
2.2	Häufigkeit	5
2.3	Strafrechtliche Erfassung	7
2.4	Tätertypologie	8
2.4.1	Die Intimitätstäter*innen	8
2.4.2	Die angepassten Täter*innen	9
2.4.3	Die hypersexualisierten Täter*innen	9
2.5	Opfertypologie	10
2.5.1	Das schutzbedürftige Opfer	10
2.5.2	Das risikobereite Opfer	11
2.5.3	Das resiliente Opfer	11
2.6	Folgen für das Opfer	12
2.7	Hilfsangebote für Opfer	13
3	Präventionsmaßnahmen von Cybergrooming in Wohngruppen nach §34 SGB VIII	15
3.1	Onlineplattformen und deren Schutzmaßnahmen und Kritik	18
3.1.1	WhatsApp	18
3.1.2	TikTok	20
3.1.3	YouTube	22
3.2	Kinderschutzprogramme für Endgeräte	25
3.2.1	Die Salfeld App	26
3.2.2	Kostenlose Programme für Google und Apple/ Android und IOS	27
3.2.3	JusProg, die kostenlose Computersoftware	27
3.2.4	Grenzen und Kritik an den Programmen	28
3.3	Projekt zum Thema	30
3.4	Unterstützungsmöglichkeiten für Fachkräfte	34
4	Fazit	36
5	Literaturverzeichnis	40
6	Eidesstaatliche Erklärung	49

Abkürzungsverzeichnis

§	Paragraf
Abs	Absatz
Art	Artikel
BKA	Bundeskriminalamt
DAK	Deutsche Angestellten Krankenkasse
EU	Europäische Union
FSK	Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH
GPS	Global Positioning System
IWF	Internet Watch Foundation
JIM	Jugend, Internet, Medien
KIM	Kindheit, Internet, Medien
NCMEC	National Center for Missing & Exploited Children
PKS	Polizeikriminalstatistik
StGB	Strafgesetzbuch
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UN- KRK	UN-Kinderrechtskonvention
USA	United States of America
USK	Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Statista (2020). Anzahl der Inobhutnahmen/Herausnahmen von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter in Deutschland nach Anlässen im Jahr 2020. ...	155
Abbildung 2: Stiftung Warentest (2020). Kinderschutz-Apps im Test.	26
Abbildung 3: Geschützte Quelle, aus dem Projekt entstandenes Poster eines Kindes....	34

Warnhinweis

Diese Arbeit handelt von sexualisierter Gewalt an Kindern und ihrer Prävention. Die Darstellung und die Beispiele können verstörend sein. Einzelne Textstellen in dieser Arbeit können bei Gewaltbetroffenen als Trigger wirken, dieser kann zu einer Reaktivierung der traumatischen Erinnerungen führen und damit seelische Reaktionen auslösen. Betroffenen wird empfohlen, fachliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, falls dies erforderlich ist.

1 Einleitung

Mit zunehmendem Alter von Kindern nimmt die selbstbestimmte Mediennutzung zu, besonders deutlich die Nutzung des Internets, so die KIM-Studie 2020. Bereits 64% der 12- bis 13-Jährigen recherchieren für Schulaufgaben allein im Internet und 74% surfen ganz allein.¹ Die beliebteste App 2020 auf dem Smartphone war für diese Altersgruppe WhatsApp mit 77%, danach folgte YouTube mit 39% und TikTok mit 35%.² Dabei kennen sich die Kinder oft besser mit den technischen Möglichkeiten aus als die Erwachsenen um sie herum, denn sie benutzen diese meist öfter. Dies zeigt auch die DAK Studie 2020. Laut dieser wurden 2019 mindestens einmal pro Woche digitale Spiele von 84% der Kinder und Jugendlichen in Deutschland genutzt. 40% geben an, täglich online zu spielen. Innerhalb des Lockdowns erhöhte sich die regelmäßige Nutzung auf 97% und die tägliche auf 54%. Die Mehrheit (89%) der befragten Teilnehmer*innen geben an, Onlinespiele hauptsächlich zur Eindämmung von Langeweile zu spielen, 55% berichten, über die digitalen Spiele soziale Kontakte zu pflegen. 86% nutzen soziale Medien ebenfalls zur Eindämmung von Langeweile und 89% gebrauchen 2020 genannte Plattformen zum Erhalt sozialer Kontakte, 36% zum Stressabbau und 38% geben an, damit ihre Sorgen vergessen zu können.³ Dennoch gibt es neben erwähnten positiven Aspekten auch Risikofaktoren im Netz. Neben Mobbing, Rassismus und Verschwörungstheorien zählt Cybergrooming zu den Gefahren des Internets. Auf den Begriff stieß die Verfasserin der Arbeit erstmals am 8. März 2021. Am Abend lief im privaten Fernsehen ein RTL-Spezial mit dem Thema „Angriff auf unsere Kinder“. Dabei war das Phänomen für die Autorin kein neues gewesen, es hatte nun einen Fachbegriff erhalten und machte das Ausmaß deutlich. Denn bereits im Mai 2020 mit der Anstellung in einer Wohngruppe der stationären Kinder und Jugendhilfe, begann die Arbeit mit einem 9jährigen Jungen, der sich über einen Onlinenachrichtendienst mit einem vermeintlich gleichaltrigen Kind anfreundete und diesem nach Aufforderung Nacktbilder zusendete. Die Kriminalpolizei übernahm zum damaligen Zeitpunkt den Fall.

¹ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, 2020b, S. 18.

² Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, 2020a, S. 35.

³ DAK Forschung, 2020, S. 71–72.

Damit trat bereits zu diesem Zeitpunkt die Frage auf, wie pädagogische Fachkräfte in der stationären Kinder- und Jugendhilfe Kindern die Freiheit geben können, sich im Internet auszuprobieren ohne entwicklungsschädigende Erfahrungen zu machen und welche langfristigen Strategien und Maßnahmen es gibt, um präventiv auf Cybergrooming einzuwirken.

Sexuelle Übergriffe im Internet sind keine Seltenheit mehr. So haben die Verantwortlichen von „KLICK CLEVER – WEHR DICH. Gegen Cybergrooming“ die Mikado Studie von 2019 hochgerechnet. Diese wurde durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben und ergab, dass im Jahr 2018 ca. 728.000 Erwachsene online sexuelle Kontakte zu Minderjährigen hatten.⁴ Viele Präventionsansätze finden sich für Pädagog*innen im Schulkontext, jedoch gibt es fast keine Maßnahmen, die für den Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe ausgelegt sind. Kinder, die in Wohngruppen untergebracht sind, haben häufig nicht ausreichend oder gar keinen Kontakt zu ihren Eltern, die sie online begleiten und auf die Gefahren im Internet vorbereiten können.

Laut Hurrelmann zeigt sich, dass Eltern mit einem niedrigen sozioökonomischen Status weniger in das Medienverhalten ihrer Kinder eingreifen als Familien mit einem hohen Bildungsgrad, diese versuchen einen bewussten Umgang bei ihren Kindern zu schulen.⁵ Deshalb sind Fachkräfte im Heimkontext gefragt die Kinder im Alltag zu unterstützen und zu schützen, denn auch hier finden Smartphone und Tablet immer mehr Einzug in den Alltag der Kinder und Jugendlichen. Hierbei ist zu beachten, dass Pädagog*innen unterschiedliche Kompetenzen im Bereich der Medienpädagogik aufweisen.

Die vorliegende Arbeit soll demzufolge eine theoretische Einführung zum Thema Cybergrooming darstellen und gleichzeitig praktische Hilfestellungen und Anwendungshinweise für pädagogische Fachkräfte und deren beruflichen Alltag im Umgang mit dem Medienkonsum von Kindern vermitteln. Zum Anfang wird ein theoretischer Einblick in das Thema gegeben, darunter fallen als erstes die Definition, sowie die Zahlen einer empirischen Studie aus Österreich und Erhebungen der Polizeikriminalstatistik. Darauf folgt die Strafrechtliche Erfassung des Themas. Die Arbeit zeigt hierin, was sich gesetzlich zum Thema Cybergrooming und im Zusammenhang zum Thema Kindesmissbrauch und der Verbreitung von Kinderpornografie 2021 verändert hat. Danach wird auf das Profil der Täter*innen

⁴ Berlin gegen Gewalt, 2019.

⁵ Hurrelmann & Quenzel, 2016, S. 197.

geschaut, vor allem darauf, wie diese bei Cybergrooming vorgehen. Der nächste theoretische Teil beschäftigt sich mit der Opfertypologie. Die Opfer werden, wie die Täter*innen, in drei Kategorien aufgeteilt und daraufhin wird herausgearbeitet, welche Kinder für welchen Tätertypus anfällig sind. Danach geht es in der Arbeit um die Folgen für das Opfer. Es wird beschrieben, was sexueller Kindesmissbrauch für Kurz- und Langzeitfolgen haben kann. Ist es dazu gekommen, dass ein Kind aus einer Wohngruppe Opfer von Cybergrooming geworden ist, dann ist es notwendig zu wissen, wo Hilfe zu finden ist. Dies zeigt der Abschnitt 2.1. „Hilfsangebote für Opfer“.

Im praxisbezogenen Teil liegt der Fokus auf die Kinder und Jugendlichen im Wohngruppenkontext. Diese bringen bereits vielfältige Erfahrungen mit, die oft nicht positiv besetzt sind. *Das bringt die Frage auf, ob Kinder in Wohngruppen nach §34 SGB VIII anfälliger für Cybergrooming sind.*

Im Anschluss werden digitale Präventionsmaßnahmen aufgezeigt, die Begleitung und Gespräche nicht ersetzen, aber unterstützend wirken können. Dafür werden zunächst die von der Zielgruppe meistgenutzten Apps in Hinblick auf deren Funktionen, Sicherheitsmaßnahmen und spezifische Gefahren vorgestellt. Im Anschluss präsentiert die Verfasserin Kinderschutzprogramme für Smartphone, Tablet und Laptop. Hierfür wird eine Einschätzung der Stiftung Warentest genutzt.

Im Anschluss wird ein selbsterarbeitetes Angebot zum Thema Cybergrooming vorgestellt, welches in Wohngruppen mit Kindern im Alter von 10 bis 14 Jahren durchgeführt werden kann. Nachfolgend werden externe Hilfsangebote für Fachkräfte aufgezeigt, in erster Linie sind das Internetseiten von Vereinen, die Fortbildungen zum Thema anbieten aber auch allgemein zu Gefahren im Internet beraten.

Das Fazit gibt eine Zusammenfassung des Hauptteils und beantwortet die vorliegenden Forschungsfragen. Zudem beschreibt die Autorin den Arbeitsprozess und gibt einen Einblick in ihre persönlichen Forschungserkenntnisse.

2 Einführung in das Thema Cybergrooming

2.1 Definition

In der Fachliteratur gibt es noch keine einheitliche Definition von Cybergrooming. Cybergrooming ist zusammengesetzt aus den englischen Begriffen Cyber, welches sich auf den virtuellen Raum des Internets bezieht und dem Wort Grooming⁶. Dieses bezeichnet unterschiedliche Handlungen zur subtilen Vorbereitung von sexuellem Kindesmissbrauch.⁷ Unter Cybergrooming allgemein wird das strategische Suchen nach jungen Opfern im Internet verstanden. Die Täter*innen, werden in diesem Zusammenhang auch Groomer*innen genannt, dabei gehen sie sehr gezielt und manipulativ vor, sie nutzen soziale Netzwerke, wie TikTok, sowie Online-Spiele wie Fortnite, aber auch Online-Plattformen wie YouTube.⁸ Dort laden sie die Kinder zu privaten Chats ein, wie WhatsApp. In diesen fordern sie die Kinder dann auf sich nackt zu präsentieren oder sexuelle Handlungen an sich durchzuführen. Ihre Kamera der Täter*innen bleibt meistens aus, um ihre Identität nicht preis zu geben, wiederum einige nehmen selbst sexuelle Handlungen an sich vor und zeigen dies über Bilder oder Videoanrufe. Haben sie dann pornografisches Material der Kinder, erpressen sie diese damit, um an mehr zu gelangen.⁹ Sie nutzen es aus, dass die Heranwachsenden sich im eigenen zu Hause sicher fühlen, sodass Schutzmechanismen aus der analogen Welt nicht greifen. Durch die Profile der Kinder erfahren sie sehr schnell von ihren musikalischen Vorlieben und Hobbys. Darüber können sie Gemeinsamkeiten vortäuschen, um eine Vertrauensbasis herzustellen.¹⁰ Die Anonymität des Internets erleichtert es den Täter*innen, Zugang zu den Heranwachsenden zu bekommen. Es ist für die Kinder nicht prüfbar, ob Alter, Geschlecht oder Name ihres Chatpartners oder Chatpartner*in stimmen.¹¹ So können sich die Täter*innen unter anderem als Minderjährige, Modelcoach oder ähnliches ausgeben. Den Kindern werden zu Beginn viele Komplimente von den Groomer*innen gemacht, wenn dann die Kommunikation sexuell anzüglich wird, sind

⁶ engl. to groom - putzen, pflegen, striegeln

⁷ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des Kindesmissbrauchs, 2019.

⁸ Klicksafe, o. J. a.

⁹ SCHAU HIN, o. J. a.

¹⁰ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des Kindesmissbrauchs, 2019.

¹¹ Katzer, 2007.

die Heranwachsenden oft neugierig und führen das Gespräch deshalb fort oder sie sind so überrumpelt, dass sie sich nicht trauen das Gespräch zu beenden.¹²

Obwohl ein Großteil der Täter*innen gleichzeitig sehr viel von der eigenen Person preis gibt, werden sie in der Regel nicht von ihren Opfern angezeigt. Dafür gibt es vielfältige Gründe. So können bei den Opfern zum Beispiel Gefühle wie Angst oder Scham vorherrschen sowie der Gedanke, durch anfängliche Zustimmung selbst Mitschuld an der Situation zu tragen. Auch gibt es Kinder, die sich in einer Beziehung mit den Groomer*innen sehen und daher genannte Forderungen als „normal“ empfinden.¹³ Cybergrooming beinhaltet nicht nur das Vorbereiten zum Verabreden zu realen Treffen mit dem Ziel des Missbrauchs, sondern auch die Kontaktaufnahme, um kinderpornografische Schriften oder Bilder zu erstellen oder um sexuelle Handlungen über die Webcam durchzuführen.¹⁴

Cybergrooming ist auch, wenn Minderjährige eine Beziehung aufbauen, im realen oder virtuellen Leben und dann den anderen im Internet dazu auffordern Nacktbilder zu senden oder selbst welche verschicken. Die Zahl dieser Cybergrooming-Fälle nimmt stetig zu. In der vorliegenden Arbeit wird hauptsächlich auf erwachsene Cybergroomer*innen, die auf Minderjährige einwirken eingegangen.¹⁵

2.2 Häufigkeit

Genauere wissenschaftliche Zahlen liegen in Deutschland zu Cybergrooming nicht vor, da empirische Studien nicht unterscheiden, ob der sexuelle Missbrauch durch Gewalt im sozialen Umfeld erzwungen wurde oder durch manipulative Anbahnung im Internet möglich gemacht wurde.

Das Institut für Jugendkulturforschung hat jedoch 2018 eine Studie zum Thema „Sexuelle Belästigung und Gewalt im Internet in den Lebenswelten der 11-18-Jährigen“ durchgeführt. Es wurden 400 Kinder und Jugendliche online in ganz Österreich befragt. Vorrangig ging es um die Verbreitung und die Erfahrungen mit Cybergrooming, sowie Gewalt und sexuelle Belästigung im Internet. 24% der Befragten gaben an, online mindestens einmal auf sexuelle Themen angesprochen worden zu sein, 20% der Kinder

¹² JUUUPORT, o. J.a.

¹³ Rüdiger, T. Gabriel, 2021.

¹⁴ Thomas-Gabriel Rüdiger, 2016.

¹⁵ Rüdiger, T.-G., 2020, S. 45.

und Jugendlichen haben ungewollt Nacktvideos oder Fotos online zugeschickt bekommen. Auch hier gaben über 90% der Teilnehmer*innen an, dass sie ein eigenes Smartphone besitzen. Online erpresst oder bedroht wurden 11% der Befragten. Ein Mädchen gab in den Tiefeninterviews an, mehrfach die Drohung erhalten zu haben, dass ältere Männer in ihre Stadt kommen würden. Jedoch haben auch 11% der Jungen und 5% der weiblichen Befragten jemanden aufgefordert, ihnen Nacktfotos zu schicken.¹⁶ Bei Cybergrooming gibt es ein besonders großes Dunkelfeld, da die meisten Delikte nicht zur Anzeige gebracht werden und wenn, dann eher durch die Eltern, die durch Zufall Indizien auf den Endgeräten der Kinder finden.¹⁷

Laut PKS stiegen die Zahlen von 2018 zu 2019 von 2.439 erfassten Straftaten durch Einwirken auf Kinder mit technologischen Mitteln um 34% auf 3.264. Die Zahlen schließen auch minderjährige Tatverdächtige.¹⁸ 2020 gab es laut PKS bei Kindesmissbrauch einen Anstieg von 6,8% im Vergleich zum Vorjahr auf 14.500 Fälle. Auch im Bereich Besitz und der Verbreitung von Kinderpornografie gab es einen Anstieg auf 18.761 Fälle, so der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) Johannes-Wilhelm Rörig und der Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA) Holger Münch im Mai 2021 in Berlin.¹⁹ Weiter heißt es

„Foren im Darknet²⁰ werden von Tätern zunehmend professionell organisiert, kleinere Tätergemeinschaften verstecken sich hinter verschlüsselter Kommunikation. Neben den PKS-Zahlen verweisen auch internationale Zahlen für 2020 auf eine Zunahme der sexuellen Ausbeutung von Kindern online: Laut Europol ist im ersten Corona-Lockdown in Europa der Konsum von Missbrauchsabbildungen um rund 30 % gestiegen. Europol und die britische Internet Watch Foundation (IWF) weisen darauf hin, dass auch das Livestreaming von sexualisierter Gewalt via Webcam aus den häuslichen Kinderzimmern immer mehr nachgefragt wird. [...] Das NCMEC (National Center for Missing & Exploited Children) in den USA registrierte laut EU-Kommission im April 2020 einen Anstieg von mehr als 400 % bei verdächtigen Fällen: Waren es im April 2019 noch rund 1 Mio berichteter Fälle, so lag die Zahl im April 2020 schon bei über 4 Mio Fälle. Durch Lockdown, Homeschooling und weniger Freizeitaktivitäten seien die Kinder den Gefahren im Internet vermehrt ausgesetzt. Gleichzeitig seien auch mehr Täter durch den Lockdown im Netz aktiv.“²¹*

¹⁶ Kohout, Ikrath & Modelhart, 2018, S. 6–8.

¹⁷ Ebner-Zarl, 2021, S. 198.

¹⁸ Bundeskriminalamt, 2020, S. 2.

¹⁹ Rörig & Münch, 2021, S. 1.

²⁰ engl. Darknet – „Dunkelnetz“, Synonym für anonymes Netz im Internet.

²¹ Rörig & Münch, 2021, S. 2.

2.3 Strafrechtliche Erfassung

Cybergrooming ist in Deutschland eine Straftat, denn nach §176b StGB macht sich strafbar, wer mit Hilfe von Informations-, Schrift- oder Kommunikationsformen auf ein Kind einwirkt, um kinderpornografische Bilder und Schriften anzufertigen oder um das Kind sexuell zu missbrauchen.²² Der §176a StGB erfasst den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs ohne Körperkontakt.²³ Dies ist gegeben, wenn sich zum Beispiel ein/e Täter*in vor der Webcam selbstbefriedigt.²⁴

Am 1. Juli 2021 wurde sexueller Kindesmissbrauch in Deutschland von einem Vergehen zu einem Verbrechen erklärt, so die polizeiliche Kriminalprävention dieses Jahr.²⁵ Zuletzt wurde sexueller Missbrauch an Kindern mit sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe bestraft, die Mindeststrafe im Wiederholungsfall betrug gemäß § 176a Abs. 1 StGB in Jahr und nach § 176a Abs. 2 StGB in schweren Fällen mindestens zwei Jahre.²⁶ Nun wurde auch in leichten Fällen die Mindeststrafe nach §176 StGB auf ein Jahr erhöht und gilt nun damit ebenfalls als Verbrechen. Auch die Höchststrafe wurde auf 15 Jahre angehoben.²⁷ Wiederholungstaten werden nun nach §176c StGB mit mindestens zwei Jahren Freiheitsentzug bestraft und in schweren Fällen nach §176c Abs. 3 StGB mit nicht weniger als fünf Jahren.²⁸ Wird dabei der Tod des Kindes leichtfertig verursacht, so wird eine Freiheitsstrafe von mindestens zehn Jahren verhängt. Bisher wurde das Herstellen, Verbreiten und Beziehen von Kinderpornografie mit drei Monaten bis 5 Jahren Freiheits- oder einer Geldstrafe geahndet. Bei gewerbsmäßiger Verbreitung wurden nach §184b Abs. 2 StGB Strafen von 6 Monaten bis zu 10 Jahren angesetzt. Nunmehr ist auch der Besitz und die Verbreitung nach §184 b StGB ein Verbrechen und nicht mehr nur ein Vergehen und wird deshalb mit mindestens einem Jahr bestraft, gewerbsmäßig mit zwei Jahren Haft nach §184b Abs. 2 StGB.²⁹ Die Verjährung von sexuellen Bildern von Kindern tritt nun erst ein, wenn der Betroffene das 30. Lebensjahr vollendet hat.³⁰

²² Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, o. J.b.

²³ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, o. J.a.

²⁴ Timmermann, 2021.

²⁵ Polizei-Beratung, 2021.

²⁶ Timmermann, 2021.

²⁷ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, o. J.e.

²⁸ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, o. J.c.

²⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, o. J.d.

³⁰ Timmermann, 2021.

2.4 Tätertypologie

Es gibt verschiedene Formen von Täter*innen bei Cybergrooming, diese unterscheiden sich in ihren Vorgehensweisen und ihrer Motivation, um an ihr Ziel zu gelangen. Jungen wie Mädchen können Opfer von Cybergrooming werden, genauso wie es männliche und weibliche Täter*innen gibt, wobei der Anteil der Männer deutlich höher ist. Kinder, Jugendliche sowie Erwachsene gehören zu den Tatverdächtigen. International gesehen haben sich drei Täterformen herauskristallisiert: die „Intimitätstäter*innen“, die „Hypersexualisierten Täter*innen“ und die „anpassungsfähigen Täterinnen“. Meist geben sich die Täter*innen anfangs selbst als Minderjährige aus, machen viele Komplimente und hören den Kindern zu, um so Vertrauen zu den Heranwachsenden aufzubauen, dann an kinderpornografisches Material zu gelangen oder um eine Beziehung zu ihnen aufzubauen.³¹ Sie versuchen die Kinder zu überreden ihnen Nacktbilder zuzusenden und beabsichtigen damit gleichzeitig, Sex zwischen Minderjährigen und Erwachsenen in den Augen der potenziellen Opfer zu verharmlosen. Oder sie bieten ihnen Geld und Geschenke gegen sexuelle Handlungen an.³²

2.4.1 Die Intimitätstäter*innen

Dieser versucht vorrangig eine echte intime Beziehung aufzubauen. Dafür benötigt er ein hohes Maß an Ressourcen, vor allem Zeit. Diese Täter*innen kontaktieren die Heranwachsenden oft über soziale Medien, hören zu und gewinnen Vertrauen über Gemeinsamkeiten, wie Hobbys und Musik. Anfangs sind die Konversationen sehr unauffällig.³³ Dieser Tätertypus hat normalerweise keinen Kontakt zu anderen Täter*innen, besitzt kein kinderpornografisches Material und hat keine Vorstrafen. In der Regel gibt es auch nur wenige Opfer, da er an einer langfristigen realen Beziehung interessiert ist.³⁴ Ein Beispiel dafür ist der Fall Maria aus Freiburg, die im Jahr 2012 mit 13 Jahren den 53-jährigen Bernhard H. im Internet bei einem Onlinespiel kennenlernte. Er manipulierte das Kind so, dass Maria mit ihm fünf Jahre auf Sizilien untertauchte.³⁵

³¹ Rüdiger, T.-G., 2020, S. 44–45.

³² Derr, 2009, S. 450.

³³ Huber, 2019, S. 140.

³⁴ Rüdiger, T.-G., 2020, S. 45.

³⁵ SWR Landesschau Baden-Württemberg, 2019.

2.4.2 Die angepassten Täter*innen

Diese Täter*innen sind oft vorbestraft wegen sexueller Übergriffe gegenüber Minderjährigen. Einige haben kinderpornografisches Bildmaterial, aber keine signifikant große Sammlung. Im Gegensatz zu den zuletzt genannten Täter*innen sind die angepassten Täter*innen nicht auf eine Beziehung aus. Sie neigen auch nicht dazu, Kontakt mit anderen Sexualstraftäter*innen online zu haben. Das Hauptmerkmal dieser Gruppe ist, dass sie ihre Identität und ihr Vorgehen entsprechend der Art und Weise anpassen, wie der Heranwachsende sich im Internet präsentiert und wie das Kind auf den ersten Kontakt reagiert. Der Kontakt entwickelt sich schnell oder langsam, je nachdem, wie der/die Jugendliche auf diesen reagiert. Diese Täter*innen gehen insgesamt vorsichtig vor. Sie wenden bestimmte Methoden an, um die Strafverfolgung zu erschweren.³⁶ Sie kaufen zum Beispiel extra Laptops und Smartphones zum Zwecke der sexuellen Anbahnung, welche dann versteckt werden können. Viele verwenden auch mehrere IP-Adressen, um ihren tatsächlichen Standort und ihre Identität zu verbergen.³⁷

2.4.3 Die hypersexualisierten Täter*innen

Diese Gruppe zeichnet sich durch zahlreiche Online-Kontakte zu anderen Sexualstraftäter*innen und der organisierten Missbrauchsszene aus. Einige von ihnen sind vorbestraft, weil sie pornografische Bilder von Kindern haben und bei ihnen eine umfangreiche Sammlung an extremer Pornografie für Erwachsene gefunden worden ist. Ihre Kontaktaufnahme ist von Anfang an durch eine aggressive Konversation geprägt. Ihnen geht es darum, so schnell wie möglich an kinderpornografisches Material zu gelangen, welches sie unter anderem selbst herstellen. Sie nehmen immer wieder unterschiedliche Identitäten an oder haben ein falsches Profilbild, das nicht ihrem Gesicht entspricht. Der Kontakt zu Kindern und Jugendlichen wird schnell stark sexualisiert und sie haben kein Interesse an einer emotionalen Beziehung. Demzufolge sind in dieser Gruppe reale Treffen und persönliche Telefonate weniger verbreitet als bei den anpassungsfähigen und intimitätssuchenden Groomer*innen. Sie bevorzugen den Kontakt über Nachrichten. Einige von ihnen sind vorbestraft, weil sie strafrechtlich

³⁶ Davidson, Webster, Bifulco, 2012, S. 14.

³⁷ Davidson, Webster, Bifulco, 2012, S. 13.

relevante Bilder von Kindern hatten.³⁸ Diese Täter*innen, senden den Kindern oft ohne vorherige intensive Konversation Nacktbilder von sich oder fragen ganz unverfroren nach Nacktbildern oder Sex-Chats, dabei nutzen sie die Naivität und die Unerfahrenheit ihrer Opfer aus.³⁹

2.5 Opfertypologie

Im „Final Report des European Online Grooming Projects“ wird eine Verbindung zwischen dem Stil der Online-Groomer*innen und dem dazugehörigen Opfer hergestellt. So wird die Möglichkeit aufgezeigt, dass die Verzahnung der jeweiligen Eigenschaften dabei helfen kann, die spezielle Dynamik, die während des Cybergrooming- Prozesses entsteht, besser nachvollziehen und rekonstruieren zu können. Entsprechend wird die Hypothese aufgestellt, dass zumindest für einen Teil der Interaktion ein gewisses Matching⁴⁰ zwischen den Groomer*innen und dem Opferprofil vorhanden sein muss. Das Match ist wichtig für die Ausrichtung des Anbahnungsstils bezogen auf das Opfer, um so die Kontaktwahrscheinlichkeit zu maximieren und die Bedürfnisse des/der Groomer*in zu erfüllen. Der „Final Report“ hat die Opfertypisierung in drei Kategorien aufgeteilt, das sogenannte „vulnerable victim“, also das schutzbedürftige Opfer, die „risk-taking-victim“, also die risikobereiten Opfertypen und die „resilient victim“, die resilienten jungen Menschen, auf diese wird im nächsten Schritt näher eingegangen.

2.5.1 Das schutzbedürftige Opfer

Das schutzbedürftige Opfer hat ein großes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Liebe. Dieses Kind fühlt sich meist einsam, ist schüchtern und hat wenig Selbstbewusstsein. Die Beziehung zu den Eltern ist oft schwierig, es liegen auch häufig psychische Störungen vor. Das Opfer gibt meist vieles von sich und seinem Umfeld preis. Der/die Täter*in wird als „Mentor*in“ gesehen, der zuhört und Lösungsstrategien für Probleme aufzeigt. Es herrscht eine große Loyalität zwischen den beiden, sodass auch nach Aufdeckung der Straftat, beide die Beziehung fortsetzen wollen.⁴¹ Der/die "intimitätssuchende"

³⁸ Davidson, Webster, Bifulco, 2012, S. 14.

³⁹ Ebner-Zarl, 2021, S. 197.

⁴⁰ engl. Match – das Gegenstück.

⁴¹ Davidson, Webster, Bifulco, 2012, S. 15.

Groomer*in scheint mit dem schutzbedürftigen Opfer viele Übereinstimmungen zu haben, beide suchen nach Intimität und sie verwechseln die Online-Interaktion mit einer echten romantischen Beziehung. Beide scheinen nach Vertrauen und Unterstützung zu suchen und beide wollen die Beziehung über einen langen Zeitraum aufrechterhalten.⁴²

2.5.2 Das risikobereite Opfer

Die zweite Kategorie sind die sogenannten risikobereiten Opfer. Diese sind sehr selbstbewusst und aufgeschlossen, sie sind im Internet enthemmt auf der Suche nach Abenteuern. Diese Kinder denken, sie hätten die ganze Zeit die Kontrolle über das, was sie tun und von sich preisgeben. Sie sind bei realen Treffen dagegen sehr introvertiert.⁴³ Der/die hypersexuelle Groomer*in interagiert wahrscheinlich am ehesten mit dem risikobereiten Kind. Diese Täter*innen haben eine Anziehungskraft auf den genannten Opfertypus wegen der Verwendung sexueller Nutzernamen und dem Senden sexueller Chatnachrichten. Opfer und Täter*innen scheinen häufig das Abenteuer einer sexuellen Online-Interaktion zu suchen und sind offen für den Wunsch nach Sex. Sie halten den Missbrauch in der Regel geheim. In Fällen, in denen das Opfer versucht, diese Verbindung abubrechen, erpresst der/die Täter*in das Kind mit gesammeltem Material oder droht damit, alles dem Umfeld des Kindes zu erzählen.⁴⁴

2.5.3 Das resiliente Opfer

Aus Berichten von Online-Groomer*innen gab es Hinweise auf widerstandsfähige junge Menschen, die sich weigerten, online zu interagieren. Die wichtigsten Merkmale der resilienten jungen Menschen waren die Fähigkeiten Risiken zu erkennen und jeden Ansatz abzuwehren, den sie als seltsam betrachteten. Außerdem haben sie andere über Anbahnungsversuche informiert und sich Hilfe gesucht.⁴⁵ Auch diese Form fällt in die Kategorie der Opfer, da nach §176 b StGB bereits der Versuch unter Cybergrooming fällt und somit eine Straftat darstellt.⁴⁶

⁴² Davidson, Webster, Bifulco, 2012, S. 14–15.

⁴³ Davidson, Webster, Bifulco, 2012, S. 16.

⁴⁴ Davidson, Webster, Bifulco, 2012, S. 15.

⁴⁵ Davidson, Webster, Bifulco, 2012, S. 16.

⁴⁶ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, o. J.b.

2.6 Folgen für das Opfer

Verschiedene Faktoren haben Auswirkungen auf das Erleben sexuellen Missbrauchs im Internet auf die Betroffenen. Welche das sind, hängt sowohl von der Schwere der Tat, dem Alter des Opfers als auch von den persönlichen Bewältigungsstrategien ab. Viele Eindrücke im Internet können emotional und kognitiv nicht ausreichend von den Kindern verarbeitet werden. Auch ohne persönlichen Kontakt zum*r Täter*in kann ein Trauma ausgelöst werden.⁴⁷ Weibliche Opfer berichten, dass ihnen solche Erfahrungen sehr unangenehm waren, sie Angst hatten, sowie frustriert, wütend und verletzt waren.⁴⁸

Die Opfer spalten ihre Gefühle ab, oder zeigen gleiche Verhaltensweisen, wie Opfer sexueller Gewalt in der analogen Welt. Sie geben auf und „machen mit“, in der Hoffnung, dass es dann schneller vorbei ist. Eindrücke und Erfahrungen mit Gewalt können unangekündigt in jeder Alltagssituation wieder hervorkommen, dies nennt man Flashbacks. Sind Darstellungen des eigenen Körpers oder der Gewalttat im Internet, leidet das Opfer permanent darunter, dass es keinen Einfluss auf die Verbreitung hat, wer die Aufnahmen sieht und was derjenige/diejenigen damit macht.⁴⁹ Es ist auch möglich, dass die Opfer ihren Missbrauch im Internet nochmal erleben müssen. Julia von Weiler bezeichnet dies als einen „doppelten Missbrauch“.⁵⁰

Ist es zu einem Treffen mit sexuellem Missbrauch gekommen, entstehen Kurz- und Langzeitfolgen, die Körner und Lenz wie folgt zusammengefasst haben:

Kurzzeitfolgen für das Opfer können in unterschiedlichen Bereichen betrachtet werden. Emotionale Störungen gleichen sich mit den oben genannten Folgen, wie bei Opfern, die den Missbrauch vor dem Endgerät erleben. Dazu kann impulsives Verhalten kommen, der Konsum von Drogen, Depressionen bis hin zu Suizidgedanken. Im somatischen Bereich kann es zu oralen, genitalen und/oder analen Verletzungen kommen, sowie zur Übertragung von Geschlechtskrankheiten. Dazu können chronische Beschwerden auftreten, wie Bauchschmerzen, Enurese und Enkopresis. Ein extremes Interesse an Sexualität, Exhibitionismus und dem öffentlichen Masturbieren können ebenfalls eine Folge sein. Viele Opfer sexuellen Missbrauchs haben Schwierigkeiten in der Schule

⁴⁷ Derr, 2009, S. 451.

⁴⁸ Katzer, 2007, S. 27.

⁴⁹ Derr, 2009, S. 451.

⁵⁰ Weiler & Mendlewitsch, 2011, S. 137.

durch fehlende Konzentration, schwänzen oft die Schule oder laufen sogar weg. Häufig zeigen sie aggressive Verhaltensweisen im Sozialverhalten. Damit sind nur wenige mögliche Folgen für die Opfer genannt. Jedes Opfer verarbeitet das Erlebte individuell und die Auswirkungen können sehr unterschiedlich sein. Langzeitfolgen sind ebenfalls sehr vielfältig und umfangreich, sind aber auch die gleichen Symptome, wie bei den Kurzzeitfolgen. Hinzu kommt, dass einige als Jugendliche prostituieren.⁵¹

Es können zusätzlich vielfältige Angst- und Zwangsstörungen entstehen, aber auch selbstverletzendes Verhalten. Abhängigkeit von illegalen Drogen, aber auch von Alkohol, sowie Medikamenten sind keine Seltenheit. Suizidgedanken könnten umgesetzt werden. Auch Essstörungen in jeder Form können Folge sein. Die Sexualität des Opfers ist meist gestört. Promiskuität⁵² und die Störung der sexuellen Funktionen sind nur wenige Beispiele für Folgen sexuellen Missbrauchs.⁵³

2.7 Hilfsangebote für Opfer

Die Zahlen zeigen, dass fast jedes Kind, das sich in der digitalen Welt bewegt, mindestens einmal Opfer von Cybergrooming wird. Demzufolge ist es wichtig auch darauf zu schauen, was es für Möglichkeiten gibt, um dem Betroffenen zu helfen, wenn es Opfer von Cybergrooming geworden ist. Vertraut sich ein Kind der pädagogischen Fachkraft an, ist es am wichtigsten die Ruhe zu bewahren und dem Kind als erstes das Gefühl zu vermitteln, dass so eine Erfahrung bereits sehr vielen passiert ist und das Kind selbst keinerlei Schuld an dem Geschehenen hat, sondern allein der/die Täter*in dafür verantwortlich ist, was passiert ist. Die erste und meist schnellste Anlaufstelle sind Onlineberatungsstellen.⁵⁴ Vorteilhaft an diesen ist, dass Betroffene dort Tag und Nacht Hilfe erhalten können. Auch können die Opfer hierbei anonym bleiben. Ein Beispiel ist „JUUPORT.de“, dies ist eine digitale Beratungsstelle, über die sich Kinder und Jugendliche Hilfe bezüglich jeglicher Probleme im Internet suchen können. Dies umfasst zum Beispiel Spielsucht, Rassismus und Gewalt im Netz, sowie Cybergrooming und vieles mehr. Das Besondere ist, dass die Beratenden ehrenamtliche Jugendliche und junge Erwachsene im Alter zwischen 14 und 16 Jahren sind. Der Kontakt kann kostenlos,

⁵¹ Körner & Lenz, 2004, S. 318–319.

⁵² Die Bezeichnung für Menschen mit häufig wechselnden Partner*innen.

⁵³ Körner & Lenz, 2004, S. 321.

⁵⁴ JUUPORT, o. J.a.

anonym und datenschutzrechtlich sicher per Kontaktformular oder über WhatsApp aufgenommen werden. „JUUPORT“ hat eine Liste auf ihrer Internetseite mit alternativen Beratungsstellen aufgeführt.⁵⁵ Darunter die Nummer gegen Kummer (116 111), welches ein Seelsorgetelefon ist und in erster Linie einen Gesprächspartner bieten, der in Problemsituationen zuhört und Rat gibt. Die Nummer ist kostenlos, anonym und Montag bis Samstag von 14-20 Uhr erreichbar. Sie bieten außerdem zweimal in der Woche eine Chatfunktion an und können jederzeit per Mail kontaktiert werden. Die Nummer gegen Kummer ist eine der bekanntesten Hilfsangebote für Heranwachsende und verzeichnet nach eigenen Angaben ca. 1500 Anrufe pro Tag. Gefördert wird diese zum Beispiel durch das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend.⁵⁶ Dann gibt es das „Hilfe-Telefon sexueller Missbrauch“, welches geführt wird vom „N.I.N.A. e.V.“ und wird unterstützt vom unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Sie sind ebenfalls, anonym und kostenlos kontaktierbar, sowie telefonisch und via Nachricht per Chat. Auch sie haben eingeschränkte Beratungszeiten. Hier besteht zusätzlich die Möglichkeit über eine seiteneigene Suchmaschine Beratungsstellen in der Nähe zu suchen.⁵⁷

Als nächstes ist es wichtig Beweise zu sichern. Screenshots, also Bildschirmfotos des Chats festzuhalten, könnte für die Polizei später sehr wichtig sein.⁵⁸ Vorsichtig muss man bei Bildern sein, sobald Minderjährige freizügig oder in aufreizenden Posen auf den Bildern zu sehen sind, fällt das Bildmaterial unter die Kategorie Kinderpornografie. Somit macht sich derjenige, aus welchem Grund auch immer er oder sie im Besitz davon ist, nach §184b StGB strafbar.⁵⁹ Außerdem sollte der Kontakt blockiert und gemeldet werden. Dafür gibt es bei den meisten Plattformen schnelle und einfache Möglichkeiten, sodass die Person einen nicht mehr kontaktieren oder Kommentare absetzen kann. Ist dies so nicht möglich, sollte man über Kontakt oder Impressum den Betreiber über den Vorfall informieren. Dieser hat dann die Möglichkeit, den Vorfall zu prüfen und Maßnahmen einzuleiten. Zum Beispiel kann dieser den Nutzer abmahnen oder ihn sperren. Ist dies passiert gibt es die Möglichkeit Anzeige bei der Polizei zu stellen. Dies ist richtig und wichtig!⁶⁰

⁵⁵ JUUPORT, o. J.b.

⁵⁶ Nummer gegen Kummer, o. J.

⁵⁷ N.I.N.A., o. J.

⁵⁸ JUUPORT, o. J.a.

⁵⁹ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, o. J.d.

⁶⁰ JUUPORT, o. J.a.

3 Präventionsmaßnahmen von Cybergrooming in Wohngruppen nach §34 SGB VIII

2020 wurden in Deutschland rund 45.400 Kinder aus Familien herausgenommen und meist vorübergehend vom Jugendamt in Obhut genommen. Wegen akuter Kindeswohlgefährdung wurden 67% der Kinder und Jugendlichen aufgenommen, der Rest teilt sich gleichermaßen in unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und sogenannte Selbstmelder*innen auf. Jedes zweite Kind konnte nach spätestens zwei Wochen zurück in das Elternhaus.⁶¹

Der häufigste Grund für Inobhutnahmen war die Überforderung von mindestens einem Elternteil. Weitere Gründe waren der Status als unbegleiteter minderjähriger Flüchtling, sowie Vernachlässigung und Anzeichen für sexuellen Missbrauch.⁶²

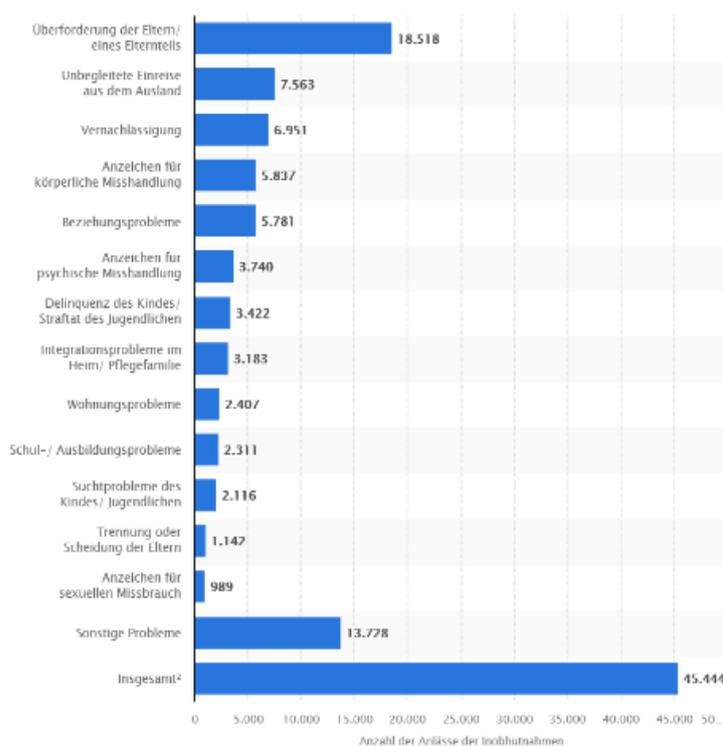


Abbildung 1: Statista (2020). Anzahl der Inobhutnahmen/Herausnahmen von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter in Deutschland nach Anlässen im Jahr 2020.

⁶¹ Statistisches Bundesamt, 2021b.

⁶² Statista, 2021.

126.900 Fälle gab es 2020 in Deutschland, die eine stationäre Unterbringung erforderlich machten.⁶³ Säuglinge und jüngere Kinder haben vermehrt die Chance, nachdem sie aus der Familie genommen wurden, von einer Pflegefamilie aufgenommen oder sogar adoptiert zu werden. Für ältere Kinder und Jugendliche gibt es selten Alternativen außerhalb der Heimunterbringung, wenn sie nicht ausreichend von ihren Eltern versorgt oder erzogen werden können. Oft liegen gravierende Verhaltensauffälligkeiten vor, vor allem verwahrloste ältere Kinder haben oft eine dissoziale Verhaltensstörung. Dabei besteht häufig ein Zusammenhang mit einer Bindungsunsicherheit.⁶⁴

Diese Kinder wachsen oft mit hohen Risikofaktoren auf. Einige von ihnen wurden missbraucht, vernachlässigt oder haben Erfahrungen mit dem Verlust eines Elternteils, resultierend aus Krankheit, Scheidung oder Tod. Die meisten von ihnen wachsen auch in Armut auf. Viele ihrer Eltern leiden unter psychischen Krankheiten, konsumieren Drogen und/oder Alkohol. Oft führen diese Risikofaktoren schon im Kleinkindalter zu unzureichenden Bindungserfahrungen und diese dann zu unsicheren Bindungstypen mit verschiedenen Auswirkungen auf die Persönlichkeit, welche sich nach Ainsworth wie folgt äußern.⁶⁵ In diesem Model wurden ausschließlich Untersuchungen mit Müttern als Bezugsperson durchgeführt, weshalb im nachfolgenden Abschnitt Väter nicht erwähnt werden.

Unsicher-Vermeidende Bindung

Dieser Bindungsstil ist von Müttern gekennzeichnet, die auf heftige emotionale Ausbrüche, vor allem dem Schreien des Neugeborenen, negativ reagieren. Damit lernt das Kind, solch ein Verhalten zu reduzieren, um keinen Ärger von der Mutter zu bekommen. Häufig haben diese Mütter selbst einen solchen Erziehungsstil erlebt. Diese Kinder zeigen dann auch in anderen Stresssituationen wenig bis keine Gefühle, leiden jedoch innerlich sehr darunter. Dies setzt sich bis ins Erwachsenenalter fort. Solche Menschen zeigen wenige Gefühle und verbalisieren diese auch nicht, sie suchen keine Hilfe oder lehnen diese gänzlich ab.⁶⁶

⁶³ Statistisches Bundesamt, 2021a.

⁶⁴ Schleiffer, 2001, S. 92.

⁶⁵ Wettig, 2009, S. 130.

⁶⁶ Wettig, 2009, S. 134.

Unsicher -ambivalente Bindung

Diese Kinder erleben ihre Mütter als sehr liebevoll und gleichermaßen als unnahbar. Dadurch wissen sie nie, wie ihre Mutter in unterschiedlichen Situationen reagieren wird. Deshalb übertreiben sie oft, wenn sie Kummer haben, um so die Aufmerksamkeit der Bezugsperson sicherzustellen. Sie sind jedoch auch sehr verärgert, wenn sie zu wenig Zuwendung von der Mutter bekommen. Werden diese Kinder älter, haben sie vermehrt wenig Selbstwertgefühl und zeigen oft eine überdurchschnittliche Abhängigkeit zur Bindungsperson. Diese führt dazu, dass eine gesunde Ablösung aus dem Elternhaus nicht möglich ist. Ihnen fällt es auch schwer Freundschaften zu knüpfen, da sie einerseits sehr unaufdringlich sind, sich jedoch auch schnell betrogen und ausgenutzt fühlen. Sie verinnerlichen eine gewisse Opferrolle.⁶⁷

Desorganisierte- desorientierte Bindung

Oft entsteht dieser Bindungstyp bei wechselnden Bezugspersonen, aber auch wenn Mütter unter Depressionen leiden, Drogen nehmen oder ein schweres Trauma erlebt haben. Auch eine schwere Krankheit, die lebensbedrohlich ist oder Missbrauch durch die Bezugspersonen kann zu diesem Bindungsstil führen. Die Mütter scheinen innerlich zerrissen, wirken sehr ängstlich und als würden sie in einer eigenen Welt leben. Von außen ist dafür jedoch kein Grund zu erkennen. Durch solche Ereignisse erleben die Kinder häufig selbst ein frühkindliches Trauma.

Die desorganisierte- desorientierte Bindung führt dazu, dass die Kinder einerseits verängstigt wirken und sich doch annähern an ihre Bezugsperson. Gleichzeitig scheinen sie keine Strategie zu besitzen, um dieses widersprüchliche Problem lösen zu können. Gerade dieser Bindungsstil führt zu erheblichen Störungen der Impulskontrolle, Sozialkompetenz, Beziehungsfähigkeit und Selbstwahrnehmung. Als Jugendliche haben sie Probleme andere zu verstehen, sie können Gedanken und Gefühle anderer nicht interpretieren. Rechtsempfinden und Angst besitzen sie scheinbar nicht, sie nehmen keine Rücksicht auf sich oder andere, deshalb gehen sie auch viele Risiken ein, in denen sie vor allem sich selbst am meisten gefährden.⁶⁸

⁶⁷ Wettig, 2009, S. 137–139.

⁶⁸ Wettig, 2009, S. 139–141.

Viele Kinder, die in Heimen untergebracht sind, haben wie bereits benannt zumeist negative Erfahrungen gemacht. Diese haben häufig negative Auswirkungen auf die Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Doch es gibt auch die sogenannten resilienten Kinder. Diese scheinen immun gegen solche Einflüsse zu sein und bleiben körperlich und psychisch gesund.

Der Begriff Resilienz bedeutet so viel wie *biegsam*. Davon lässt sich eine gewisse Widerstandsfähigkeit bei den Kindern ableiten. Das heißt, dass sie Schicksalsschläge und schwierige Lebensbedingungen besser bewältigen können als andere.⁶⁹

Der Abschnitt „das resiliente Opfer“ zeigt, dass diese Resilienz eine der besten Schutzmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt im Internet ist, jedoch bringen diese Resilienz die wenigsten Heranwachsenden im Heimkontext untergebracht sind mit. Deshalb wird im Folgenden auf Onlineplattformen und deren Schutzmaßnahmen geschaut und wie diese Kinder und Jugendliche vor den Gefahren auf ihrer Seite schützen. Dann geht es um externe Schutzprogramme, wie diese Fachkräfte und Eltern helfen Kinder vor Seiten und Apps zu schützen, die für Kinder nicht altersgerecht sind. Im Anschluss wird ein Angebot vorgestellt, welches speziell für Kinder im Alter von 10-14 Jahren im Wohngruppenkontext zugeschnitten ist

3.1 Onlineplattformen und deren Schutzmaßnahmen und Kritik

3.1.1 WhatsApp

WhatsApp ist ein weltweiter Nachrichtendienst, umgangssprachlich auch Messengerdienst genannt. Die App macht es möglich, Textnachrichten sowie Sprachnotizen, Bilder, Videos, Dateien und den aktuellen Standort von Smartphone zu Smartphone zu senden. Auch Telefonieren sowie Videotelefonie ist möglich.⁷⁰

Im Februar 2020 hatte die App über zwei Milliarden Nutzer*innen weltweit,⁷¹ in Deutschland benutzten im Februar 2019 rund 58 Millionen Menschen täglich den Nachrichtendienst. Zum Vergleich: der Facebook-eigene Messenger verzeichnete zur selben Zeit 18 Millionen Nutzer*innen täglich. Bereits seit 2014 gehört jedoch auch WhatsApp zum Unternehmen

⁶⁹ Wettig, 2009, S. 130.

⁷⁰ WhatsApp, o. J.

⁷¹ Statista, 2020.

Facebook.⁷² Es können auch Gruppenchats erstellt werden mit bis zu 256 Teilnehmenden. Da WhatsApp ein Onlinedienst ist, kann es über die Internetverbindung des Smartphones oder über Wlan genutzt werden, was den Vorteil hat, dass über Ländergrenzen hinweg kommuniziert werden kann.⁷³

Die App kann von allen Betriebssystemen in dem dazugehörigen App-Store kostenlos heruntergeladen werden. Die Anmeldung bei der App erfolgt über die eigene Telefonnummer, ohne diese ist eine Registrierung nicht möglich. Jeder hat somit ein individuelles Profil, das man mit einem persönlichen Profilbild und einem Benutzernamen ausstatten kann. Auch ist es möglich, bei WhatsApp eine Statusmeldung einzustellen, das heißt, dass man ein Video oder ein Foto hochladen kann. Dieser Inhalt kann nun maximal 24 Stunden von allen Kontakten gesehen werden, die die eigene Telefonnummer eingespeichert haben. Ein kurzer schriftlicher Kontaktstatus kann ebenfalls ständig aktualisiert werden. In diesem kann man zum Beispiel eintragen, was man gerade macht. Die Funktion „online“ und „zuletzt online“ zeigt den anderen Nutzer*innen an, ob man gerade aktiv bei WhatsApp ist oder wann man es zuletzt war. Diese Funktion ist nur im jeweiligen Chat einzusehen und kann auch deaktiviert werden, jedoch sieht man dann selbst nicht, ob der/die andere aktiv bei der App ist oder wann er es zuletzt war.⁷⁴ Wenn man jemandem eine Nachricht schreibt, kann man an einem kleinen weißen Häkchen erkennen, ob die Nachricht gesendet wurde. Sobald sie auf dem anderen Telefon angekommen ist, zeigen sich zwei weiße Haken und diese werden schließlich blau, wenn die Nachricht gelesen wurde. Auch diese Funktion kann man deaktivieren, sie dann aber nicht selbst nutzen.⁷⁵

Sicherheit und Risiken

WhatsApp ist seit Mitte 2018 laut Nutzungsbedingung ab 16 Jahren geeignet. Jedoch gibt es bei der Anmeldung keine Überprüfung für das Alter. Auch aus datenschutzrechtlichen Gründen steht WhatsApp immer wieder in der Kritik. Seit 2016 ist der Datenverkehr zwischen den Kontakten verschlüsselt, davor konnten Dritte schnell auf Bilder, Kontakte und Nachrichten zugreifen. Außerdem ist es nötig, stets die aktuelle Version installiert zu haben. Man teilt jedoch mit WhatsApp selbst nicht nur sein Telefonbuch, auch auf Bilder, Kalendereinträge und SMS hat WhatsApp Zugriff.

⁷² Statista, 2019.

⁷³ WhatsApp, o. J.

⁷⁴ Klicksafe, o. J.e.

⁷⁵ What`s up?, o. J.

Die Live-Standort-Verfolgung ermöglicht es, bis zu acht Stunden lang seinen Standort mit jemandem End-zu-End-verschlüsselt zu teilen. Die Übermittlung kann jeder Zeit abgebrochen werden. Dazu muss der Standort freigegeben werden und das heißt, dass permanent der Standort vom Gerät aufgezeichnet wird. Seit August 2016 gibt WhatsApp vermehrt Daten an Facebook weiter, wie zum Beispiel die Telefonnummer und die Nutzungsdauer. Kontakt kann man nur zu jemandem aufnehmen, wenn man seine Telefonnummer besitzt. Möglich ist jedoch, dass andere die Nummer durch Dritte haben oder sie auf einer öffentlichen Seite zugänglich gemacht wurde.⁷⁶ So gelangen Groomer*Innen schon fast zufällig an die Handynummer eines Kindes.

Außerdem besteht die Möglichkeit bei einem Nummernwechsel, dass man eine Nummer erhält, die bereits vergeben war, dann erscheint man auch in jedem WhatsApp- Telefonbuch des/der vorherigen Nutzer*innen. Somit besteht auch die Möglichkeit, dass man selbst einer fremden Person eine Nachricht zukommen lässt oder man eine neue Nummer erhält, sich bei WhatsApp anmeldet und immer noch Zugriff auf die Chats des/der Vorgänger*innen hat.⁷⁷ Was auch heißt, dass jeder das Profilbild und den Status einsehen kann, der die Nummer eingespeichert hat. Deshalb ist es wichtig einzustellen, dass keiner, dessen Nummer man nicht selbst eingespeichert hat, den eigenen Status und das Profilbild sehen kann. Erhält man eine Nachricht von einer fremden Person oder wird belästigt, besteht die Möglichkeit den Kontakt hinzuzufügen oder diesen zu blockieren. Jedoch kann jederzeit weiterhin über SMS und Anrufe Kontakt aufgenommen werden.⁷⁸

3.1.2 TikTok

TikTok ist eine chinesische Video-Plattform und sie existiert seit 2018. Davor hieß sie Musical.ly. Sie wird überwiegend von jungen Menschen genutzt, denn sie spricht vor allem 10-13-Jährige an, obwohl die App laut Anbieter erst ab 13 Jahren geeignet ist.⁷⁹ Man erstellt sich ein eigenes Profil und dann können kurze, höchstens drei Minuten lange Playback-Videos erstellt werden. Aus Millionen von Audio-Vorlagen, wie Songs, Filmausschnitten oder Szenen aus Serien kann ausgewählt werden. Dann wird der passende Clip aufgenommen, so dass er auf die Tonspur passt.

⁷⁶ Klicksafe, o. J.c.

⁷⁷ Verbraucherschutz, 2019.

⁷⁸ Klicksafe, o. J.c.

⁷⁹ SCHAU HIN, o. J.c.

Mit Spezialeffekten, wie Zeitlupe, Zeitraffer und Filtern kann das Video erstellt und im Anschluss bearbeitet werden. Der Kreativität sind kaum Grenzen gesetzt. Nach dem Hochladen des Videos ist es für die ganze Welt sichtbar und es kann von allen mit Likes⁸⁰ in Form von Herzen bewertet oder kommentiert werden. Es werden Wettbewerbe ins Leben gerufen zu bestimmten Themen, bei denen alle mitmachen können. Alle Clips können auch zum Beispiel auf Twitter, WhatsApp und Instagram geteilt werden. Es kann auch mit anderen über eine Nachrichtenfunktion geschattet werden. Über App-Käufe können anderen Nutzer*innen virtuelle Geschenke gemacht werden.⁸¹

Es gibt auch sogenannte TikTok-Stars. Einer der in Deutschland bekanntesten TikToker ist der 25-jährige Falco mit dem Nutzernamen „falcopunch“ mit 10,6 Millionen⁸² Followern⁸³. Er lässt seine Videoclips wie Zaubertricks aussehen und zeigt oft, wie die Videos entstehen und erreicht damit vor allem das junge Publikum.

Falco unterstützt unter Nutzung seiner Popularität eine Kampagne namens „Mach dein Handy nicht zur Waffe“ vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Dabei richtet er sein Wort an die jungen Nutzer*innen von Smartphones und Internet. Er klärt sie über die illegale Verbreitung von Videos und Fotos auf, aber auch über Kinderpornografie, Mobbing, Hass, Gewalt und Online-Drogenhandel.⁸⁴

Das Aufklärungsprojekt richtet sich auch an Eltern und Lehrkräfte, um auch diese zur engeren Zusammenarbeit zu animieren und generell für genannte Themen zu sensibilisieren.⁸⁵

TikTok Sicherheit und Risiken

Grundsätzlich hat TikTok ein UKS ab 12 im deutschen AppStore und ein Profil kann ab 13 Jahren angelegt werden. Seit Mitte 2020 können unter 16Jährige keine direkten Nachrichten mehr empfangen und seit 2021 können die Jugendlichen die „Stitch“ und „Duett“-Funktion nicht mehr freigeben, das heißt, dass Ausschnitte ihrer Videos in Clips anderer Nutzer*innen nicht geteilt werden können. Des Weiteren gibt es nun eine Begleitfunktion. Durch diese kann die Nutzungsdauer von TikTok auf 40- 120 Minuten beschränkt werden und nur durch ein Passwort kann die Zeit verlängert werden.

⁸⁰ Engl. like - mögen.

⁸¹ SCHAU HIN, o. J.c.

⁸² Stand 23.10.2021.

⁸³ So werden die Abonnenten eines Social- Media- Profils genannt.

⁸⁴ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2021a.

⁸⁵ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 2021b.

Erziehungsberechtigte können auch einstellen, dass nur Freund*innen dem Kind Nachrichten schicken und dessen Videos kommentieren können.⁸⁶ Doch all dies kann nicht schützen, wenn das Kind bei der Nutzung nicht begleitet wird. Lädt das Kind die App herunter und richtet unter falscher Altersangabe ein Profil ein, kann es alle Funktionen nutzen, wie ein Erwachsener. Und so sind viele Videos von unter 13-Jährigen zu finden, die freizügig zu ihren Lieblingssongs tanzen, was diese Plattform auch für Cybergroomer*innen interessant macht.⁸⁷ Unter anderem, auch weil öffentliche Videos und Bilder gespeichert werden können, ohne ein eigenes Profil zu besitzen.

TikTok bietet zum Verstehen und Anleiten einen Leitfaden an, in welchem jeder Schritt und jede Einstellung erklärt wird.⁸⁸ Auch verspricht die Plattform darin:

„Wir entfernen Inhalte wie Videos, Audioinhalte, Livestreams, Bilder, Kommentare und Texte, die gegen unsere Community-Richtlinien verstoßen, sowie auch Konten, die massiv oder wiederholt gegen diese Richtlinien verstoßen. Unter bestimmten Umständen werden wir noch einen Schritt weiter gehen und die Konten den zuständigen Justizbehörden melden, um die Sicherheit unserer Community zu gewährleisten. Unsere Community-Richtlinien gelten für alle und für alles, was auf TikTok geteilt wird.“⁸⁹

Tipps von Jugendlichen für Erwachsene sind auch zu finden, sowie externe Unterstützungsplattformen.

3.1.3 YouTube

2005 wurde YouTube gegründet, 2006 wurde es von Google für über eine Milliarde Euro abgekauft. Nutzer*innen können selbstgedrehte Videos, Filme, Trailer oder Dokumentationen ansehen und selbst hochladen, die Plattform ist kostenlos nutzbar. Die App ist laut Nutzungsbedingungen ab 16 Jahren empfohlen, man kann jedoch auch ohne Registrierung die meisten Videos ansehen. Eine Altersverifizierung erfolgt nur, wenn man Videos ab 18 Jahren ansehen möchte. Alle Videos können bewertet und kommentiert werden.⁹⁰ Die JIM-Studie zeigt, dass über 50% der 12-15-Jährigen 2020 YouTube zum Musik hören nutzten.⁹¹

⁸⁶ SCHAU HIN, 2021.

⁸⁷ SCHAU HIN, o. J.c.

⁸⁸ TikTok, o. J.

⁸⁹ TikTok, o. J.

⁹⁰ Klicksafe, o. J.f.

⁹¹ Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest, 2020a.

Die Genres auf YouTube sind sehr vielfältig und sprechen so fast jedes Interessenfenster der Nutzer an. Sogenannten Tutorial-Videos zeigen dem Nutzer Anleitungen für alle Lebensbereiche, ob Schmink- oder Frisurentipps, Back- und Kochrezepte, aber auch wie man Instrumente spielt, technische Anwendungen, wie das Erstellen einer PowerPoint oder Tipps für Alltagsprobleme, wie bei einem verstopften Abfluss. Zusätzlich gibt es sogenannte „let’s play“- Kanäle. Diese zeigen Tipps und Tricks, sowie Lösungen bei Spielen, ob auf der Konsole oder am PC. Dabei filmen sich die YouTuber*innen selbst beim Spielen und Zeigen auf unterhaltsame Art, wie sie durch die Spiele gekommen sind. In „Hauls“ stellen die meist weiblichen Youtuber*innen Produkte aus Drogerien und Kleidung vor und geben eine Empfehlung dazu ab. Sehr beliebt sind auch „Prank“-Videos, in diesen werden Menschen veralbert, wie bei der versteckten Kamera. Oft sind diese jedoch gestellt. „Challenge“-Videos fordern die Zuschauer*innen auf, diese Videos nachzudrehen und auf sämtlichen Onlineplattformen zu verbreiten. So erreichen diese in kürzester Zeit eine große Reichweite. Es gibt ganze Challenges, die auf ernste Themen aufmerksam machen, wie die „Ice Bucket Challenge“, in der es 2014 darum ging, sich einen Eimer Eiswasser über den Kopf zu schütten und 10€ für die Erforschung von ALS⁹² zu spenden. Wollte man dies nicht, spendete man 100€. An dieser weltweiten Challenge nahmen auch viele Prominente teil. Es gibt jedoch auch sehr gefährliche Challenges, zum Beispiel, dass man auf einem fahrenden Zug steht. Außerdem gibt es die sogenannten „Vlogs“. Bei diesen können Nutzer*innen ihre bevorzugten Youtuber*innen in ihrem Leben begleiten. Diese zeigen alltägliche Situationen, aber lassen die Zuschauer*innen auch an Events oder ihren Reisen teilhaben. Auch hiermit kann viel Geld verdient werden. YouTube selbst verdient sein Geld, indem Werbung vor und während der Videos angezeigt wird.⁹³

YouTube Sicherheit und Risiken

Große Kritik gibt es wegen der großen Selbstdarstellung der YouTuber*innen, die dem Publikum oft ein falsches Selbstbild vermitteln. Es scheint oft, als würden sie das perfekte Leben führen, könnten sich alles leisten und machen, was sie wollen. Dabei versuchen sie den Nutzer*innen das Gefühl zu vermitteln, dazu zu gehören und eine Art Freundschaft zu führen. In Wirklichkeit steht dahinter oft ein lukratives Geschäft für die Youtuber*innen, denn fast alle Produkte, die sie empfehlen und bewerben sind von großen Firmen gesponsert. Nichts anderes passiert bei der „let’s play“- Community. Den Fans wird vorgetäuscht, dass

⁹² Abkürzung für die Nervenkrankheit Amyotrophe Lateralsklerose.

⁹³ Klicksafe, o. J.b.

die YouTube-Stars ihre Lieblingsspiele vorstellen und aus Spaß kommentieren, jedoch stecken auch dort meist große Werbedeals dahinter. Nur die wenigsten distanzieren sich wirklich davon.⁹⁴

Einen weiteren Kritikpunkt stellen Kommentare unter den Videos dar, häufig kommt es zu aggressiven, homophoben, sexistischen und rassistischen Kommentaren, bis hin zu Drohungen. Dagegen gibt es die Möglichkeit, die Kommentarfunktion zu deaktivieren. Da viele Kinder und Jugendliche den Wunsch haben, ebenfalls YouTube-Star zu werden, laden sie ebenfalls Videos hoch und bieten so selbst eine Angriffsfläche für Hasskommentare und Ähnliches, aber auch dafür, dass Videos von Fremden unerlaubt weiterverbreitet werden. Ebenso bedenklich ist die Tatsache, dass es zahlreiche Videos mit Inhalten gibt, die für Kinder nicht geeignet sind. Pornografie und Gewalt sind auch auf YouTube keine Seltenheit. Bei der Erstellung eines Profils kann man erst ab 16 Jahren erstellen, jedoch kann man die allermeisten Videos auch ohne Anmeldung ansehen. Bei der Accounterstellung gibt es erst seit kurzem eine Altersprüfung über Kreditkarte oder den Personalausweis. Pädosexuelle Nutzer*innen von YouTube können Videos von Kindern sexualisieren, auch wenn diese nur Alltagssituationen zeigen, schreiben sie zum Beispiel in die Kommentare, wie „sexy“ die Kinder seien. Sie erstellen auch Playlists oder schreiben Zeitcodes in die Kommentare, um anderen Nutzer*innen das Suchen nach solchen Videos zu erleichtern und tauschen sich so aus. Auch werden Kinder und Jugendliche sehr offensiv aufgefordert, sexuelle Handlungen an sich oder an anderen vorzunehmen.⁹⁵

2017 ist YouTube Kids als Alternative zu YouTube online gegangen. Es ist extra für Kinder als App für Fernseher mit Internetzugang, Smartphones, Tablets und dem normalen Internetbrowser verfügbar. Es wird in drei Altersstufen eingeteilt: bis vier Jahre, fünf bis sieben Jahre und acht bis zwölf. Es gibt eine kindergerechte Bedienung und einen Filter für kindergerechte Inhalte. Zu 100% funktioniert dieser jedoch nicht, weshalb auch hier eine Begleitung dringend erforderlich ist. Erwachsene können Videos melden, die sie als nicht angemessen ansehen.⁹⁶

⁹⁴ Klicksafe, o. J.d.

⁹⁵ SCHAU HIN, o. J.d.

⁹⁶ SCHAU HIN, o. J.e.

3.2 Kinderschutzprogramme für Endgeräte

Laut „Schau Hin“⁹⁷, können Kinderschutzprogramme nur unterstützend wirken, keine von ihnen kann einen vollständigen Schutz bieten, denn keine der Apps kann Cybermobbing oder Cybergrooming gänzlich verhindern und viele von ihnen sind fehlerhaft.⁹⁸ Stiftung Warentest sagt sogar,

*„[...] die Bezeichnung Kinderschutz-App ist hoch gegriffen. Die Apps helfen Eltern bei der Kontrolle und protokollieren, was das Kind tut. Umfassend schützen können sie es nicht“.*⁹⁹

Testsieger 2020 wurde die App „Salfeld Kindersicherung“ mit einem guten Testergebnis von 2,0. Getestet wurde zu 35% der Funktionsumfang, damit sind unter anderem die Kontrollmöglichkeiten gemeint, wie zum Beispiel die Kontrolle der Nutzungsdauer, welche Webseiten aufgerufen und welche Apps heruntergeladen werden dürfen, sowie die Standortverfolgung des Kindes. Dann wurde die Fehlerfreiheit bewertet. 30% nahm die Familienorientierung der Apps ein. Dabei ging es um die Flexibilität der Einstellungsmöglichkeiten, wie einfach sie zu handhaben sind und welche Hilfen den Anwender*innen dabei geboten werden. Zum Schluss wurde die pädagogische Unterstützung mit 20% in Betracht genommen. Dabei bewerteten zwei Expert*innen die professionelle pädagogische Unterstützung für die Nutzer*innen. Neun Apps wurden getestet, davon sind einige kostenlos, eine andere kostet knapp über 70 Euro für ein Jahr. Dazu ein kurzer Überblick über die getesteten Anwendungen und deren Ergebnisse. Danach wird auf drei von ihnen kurz näher eingegangen.¹⁰⁰

⁹⁷ Verfügbar unter www.schau-hin.info – SCHAU HIN ist ein Online-Medienratgeber für Erziehende und Eltern, der sich mit verschiedenen Themenfeldern rund um die digitale Welt von Kindern informiert.

⁹⁸ SCHAU HIN, o. J.b.

⁹⁹ Stiftung Warentest, 2020a.

¹⁰⁰ Stiftung Warentest, 2020a.

Android



Salfeld
Kindersicherung
19,95 Euro
GUT (2,0)

Klassiker. Salfeld entwickelt Kinderschutzprogramme schon seit 20 Jahren. Die Erfahrung zählt sich aus: KiSi, die beste App im Test, überzeugt mit kindgerechter Ansprache, sehr gutem Funktionsumfang und annehmbarer pädagogischer Unterstützung für die Eltern.



Kaspersky
Safe Kids
14,99 Euro
BEFRIEDIGEND (2,6)

Voll auf Kontrolle. Kaspersky, für Antivirenschutz bekannt, punktet mit sehr guten Funktionen. Im Vordergrund steht die präzise und schnelle Ortung des Kindes. Pädagogisch zweifelhaft: Eltern, die auf die Ortung verzichten, erhalten immer wieder Aufforderungen dazu.



Google
Family Link
Kostenlos
BEFRIEDIGEND (2,8)

Für Android. Die Gratis-App für Tablet und Smartphone bietet gute Funktionen und ist sehr ansprechend gestaltet. Es fehlen aber pädagogische Hinweise für Eltern. Die Datenschutzerklärung ist zu umfangreich und schwammig formuliert.



McAfee
Safe Family
49,99 Euro
AUSREICHEND (3,6)

Unvoreilhaft. McAfee setzt auf grelles Rot: Safe Family erscheint wie ein Stoppschild. Guter Funktionsumfang, aber keine pädagogische Unterstützung. Sendet unnötig viele Daten, Datenschutzerklärung lückenhaft und unklar.



Norton
Family
39,99 Euro
AUSREICHEND (3,8)

Unausgereift. Schutzfunktionen nur passabel, Fehler bei der Filterung einiger Webseiten, kaum technische Hilfe und keine pädagogische Unterstützung. Wirkt wenig ausgereift. Datenschutzerklärung schwammig und unklar.



Qustodio
42,95 Euro
AUSREICHEND (3,9)

Mit Schwachstellen. Optisch gut aufgemacht, Patz aber technisch: Lässt sich von versierten Kindern austricksen. Keine pädagogische Unterstützung. Deutsche Datenschutzerklärung nur zur Info, gültig ist die englischsprachige.

iOS



Wondershare
Famisafe
71,39 Euro
AUSREICHEND (3,9)

Überwachung im Kinderzimmer. Die App kann die Kommunikation des Kindes auf „verdächtige“ Themen analysieren. Keine pädagogische Unterstützung der Eltern. Teuer und ohne Testversion. Datenschutzerklärung unklar.



Apple
iOS
Kostenlos
BEFRIEDIGEND (2,9)

Hausgemacht. Apples Betriebssystem hat Kinderschutzfunktionen integriert: ein Zeitlimit für Spiele etwa und eine Begrenzung der Surfzeit. Die Datenschutzerklärung ist lückenhaft.

Android/iOS



JusProg
Jugendschutzprogramm
Kostenlos
GUT (2,4)

Surfschutz. Die App schützt Kinder vor bedenklichen Webseiten: auf Smartphone, Tablet und PC. Mit Black- und Whitelist, persönlichen Einstellungen und pädagogischer Unterstützung. Datenschutzerklärung lückenhaft.

Abbildung 2: Stiftung Warentest (2020). Kinderschutz-Apps im Test.

3.2.1 Die Salfeld App

Unter den Apps schnitt, wie bereits erwähnt, laut Stiftung Warentest die Salfeld App am besten ab. Verfügbar ist sie für Android und Windows. Vor allem der Umfang der Funktionen hat die Tester*innen überzeugt. Man kann die Nutzungsdauer des gesamten Gerätes bestimmen, sowie die Dauer der Nutzung einzelner Apps. Ein Webfilter kann eingerichtet werden, sodass Kinder nicht auf alle Inhalte oder Seiten im Internet zugreifen können. Die Salfeld App bietet zusätzlich einen pädagogischen Ratgeber an.¹⁰¹

¹⁰¹ Stiftung Warentest, 2020b.

3.2.2 Kostenlose Programme für Google und Apple/ Android und IOS

Gut haben ebenfalls die beiden kostenlosen Programme von Google und Apple abgeschnitten. Family Link ist eine kostenlose App, die auf Android Smartphones und Tablets installiert werden kann. Apple hat die Kinderschutzeinstellungen gleich mit im Betriebssystem integriert. Beide ermöglichen es, verschiedene Einstellungen zur Sicherheit auf dem Handy des Kindes einzustellen. Es können bei beiden Bildschirmzeiten festgelegt werden sowie die Dauer der Nutzung überprüft werden. Auch App- Käufe sowie Apps allgemein können kontrolliert und gesperrt werden. Die Ortung des Gerätes ist mit dieser Anwendung möglich. USK- und FSK-Altersstufen können festgelegt werden, um Inhalte oder Apps zu beschränken. Der Nachteil ist, dass die Nutzer*innen und das Kind ein Google- Konto oder ebenfalls ein iPhone besitzen müssen, um die Anwendungen nutzen zu können. Beide Apps sammeln zusätzlich viele Nutzungsdaten durch die Programme. Des Weiteren wird immer wieder darauf hingewiesen, dass die Ortung des Gerätes als Standortverfolgung des Kindes mehr als bedenklich ist, da so intensiv in die Privatsphäre des Kindes eingegriffen wird. Zum Orten des Telefons bei Verlust, ist diese Funktion jedoch sehr hilfreich.¹⁰²

3.2.3 JusProg, die kostenlose Computersoftware

Eine kostenlose Software für den Laptop oder Computer mit einem Betriebssystem von Windows ist JusProg. Versionen für Smartphones und Tablets gibt es ebenfalls, diese sind jedoch nicht staatlich geprüft. Bei der Installation wird eine gewünschte Altersbeschränkung festgelegt. Danach prüft die Software während der Nutzung, ob die aufgerufene Webseite für die jeweilige Altersstufe geeignet ist. Ist dem nicht so, wird die Seite blockiert. Es kann gewählt werden, ob Seiten von 0-6, bis 12, bis 16 oder auch ab 16 Jahren freigegeben werden. Bis 12 Jahren werden alle Webseiten blockiert, die dem System unbekannt sind. Dies schränkt die Möglichkeiten für das Kind ein, dient aber dessen Schutz. Ab 12 Jahren gibt es diesen Filter nicht mehr. Es können auch diverse Altersstufen festgelegt werden, wenn mehrere Kinder den PC nutzen. Erwachsene können über den eigenen Account den Windowsbrowser uneingeschränkt weiterhin nutzen. Alles wird passwortgeschützt durch den oder die Nutzer*in der Anwendung. Diese/r kann

¹⁰² Stiftung Warentest, 2020b.

selbstständig entscheiden, welche Webseiten auch mit angegebener Altersbeschränkung zusätzlich blockiert und welche freigegeben werden können. Bei der Installation muss bei jedem Alter der Zugang zur Suchmaschine Google und Bing extra freigeschaltet werden, da diese auch pornografische Bilder in der Bildersuche anzeigen. YouTube hat ohne Account, wie im Abschnitt 3.1.3. aufgezeigt, keine Altersverifizierung und sperrt nur Videos ab 18 Jahren. Aus diesem Grund muss auch hier ergänzend entschieden werden, ob das Kind darauf zugreifen darf oder nicht. Das gleiche gilt aus ähnlichen Gründen für Twitter, Facebook und Instagram. Für diese Plattformen gibt es auch einen „SafeSearch“¹⁰³-Modus, den man einzeln für die jeweilige Seite aktivieren kann. Das heißt, dass der oder die Erziehungsberechtigte auch hier individuell einen Filter setzen kann, der Pornografie und Gewalt filtert.¹⁰⁴

3.2.4 Grenzen und Kritik an den Programmen

Unabhängig davon welches Programm genutzt wird, es kann nur unterstützend wirken, ersetzt jedoch nicht die Vermittlung von Medienkompetenzen. Denn keine der Anwendungen kann Beleidigungen oder Anzüglichkeiten von Fremden verhindern. Lediglich „Wondershare“ und „Famisafe“ können die Chatverläufe der Kinder nach bestimmten Wörtern durchsuchen, dies ist jedoch ein extremer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte und in die Privatsphäre des Kindes. Bei jungen Kindern wird die Begrenzung von bestimmten Zugriffen empfohlen, denn diesen fehlt bisher durch ihr Alter die nötige Medienkompetenz. Oft gelangen sie auch aus Versehen auf Inhalte, die für sie nicht altersangemessen sind.¹⁰⁵

Dies unterstreicht die UN- Kinderrechtskonvention (UN- KRK) von 1989 im Artikel 17e,

„die Erarbeitung geeigneter Richtlinien zum Schutz des Kindes vor Informationen und Material, die sein Wohlergehen beeinträchtigen“,¹⁰⁶

sind zu fördern, das heißt, dass Kinder in der digitalen Welt vor schädigenden Medien geschützt werden müssen. Dazu kommt Artikel 5 der UN- KRK, denn Kinder dürfen nur

¹⁰³ engl. safesearch – sicher suchen

¹⁰⁴ Stiftung Warentest, 2020a.

¹⁰⁵ Stiftung Warentest, 2020a.

¹⁰⁶ Kinderrechtskonvention, o. J.

so weit selbst entscheiden, was sie konsumieren, insoweit es von den Erziehungsberechtigten gestattet wird.¹⁰⁷

Andererseits hat das Recht auf Informations- und Meinungsfreiheit der älteren Kinder laut UN-Kinderrechtskonvention Vorrang, welche auch vor den Überwachungsinteressen der Erwachsenen stehen, so Jutta Coll von der Stiftung Digitale Chancen.¹⁰⁸ Ebenfalls muss nach UN- KRK Art. 2 Abs. 1 immer ein gleichberechtigter und freier Zugang gewährleistet sein,

*„[...] ohne jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“.*¹⁰⁹

Außerdem hat jedes Kind nach UN- KRK Art. 13 Abs. 1 „das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben“.¹¹⁰ Sowie nach UN- KRK Artikel 17 das Recht,

*„dass das Kind Zugang hat zu Informationen und Material aus einer Vielfalt nationaler und internationaler Quellen, insbesondere derjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben“.*¹¹¹

Einzig §14 SGB VIII verpflichtet die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zur Unterstützung dabei:

*„Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden“.*¹¹²

¹⁰⁷ Kinderrechtskonvention, o. J.

¹⁰⁸ Stiftung Warentest, 2020a.

¹⁰⁹ UN-Kinderrechtskonvention, 1989b.

¹¹⁰ UN- Kinderrechtskonvention, 1989a.

¹¹¹ UN-Kinderrechtskonvention, 1989c.

¹¹² SGB VIII, 1990.

3.3 Projekt zum Thema

Im Folgenden wird das Projekt „Clever und stark online unterwegs“ vorgestellt – es ist ein Angebot für Kinder im Alter von 10-14 Jahren zur Prävention von Cybergrooming. Dabei soll ein möglicher Erfahrungsaustausch zum Thema „Umgang mit Fremden im Internet“ stattfinden. Gemeinsam soll erarbeitet werden, wie man sich am besten in der digitalen Welt vor möglichen Übergriffen und Betrug schützen kann. Ziel ist es, über Cybergrooming aufzuklären und die Medienkompetenz der Heranwachsenden so zu fördern, dass sie soweit es möglich ist, präventiv vor Cybergrooming geschützt sind und gestärkt Täter*innen gegenüber treten können. Sie sollen wissen was ihre Rechte sind und was sie tun können, wenn sie Opfer von sexuellen Übergriffen im Internet werden. Dazu kommt das Kennenlernen der Anwendungen „Canava“ und „Mentimeter“ im Internet, die nachfolgend auch für Schule und soziale Netzwerke genutzt werden können. Über Canava können alle Kinder ein Plakat zum Thema gestalten.

In Wohngruppen ist es sinnvoll, sich die Zeit zu nehmen und das Projekt lieber in geschlechtshomogenen Kleingruppen durchzuführen, damit ein produktiver Austausch stattfinden kann, Scham reduziert ist und die Fachkraft die Zeit hat, individuell auf die Bedürfnisse und den Unterstützungsbedarf der Kinder einzugehen. Als Gruppengröße empfiehlt sich das Angebot mit 2-3 Kindern durchzuführen, zeitlich sollte ungefähr 1,5 Stunden mit eingeplant werden. Wichtig ist es, einen ruhigen Raum auszuwählen, um die geeigneten Rahmenbedingungen für das Angebot zu schaffen. Eventuell gibt es einen Beratungsraum, ein Hausaufgabenzimmer oder ähnliches, wo eine freundliche und einladende Stimmung gegeben ist. Ein paar kühle Getränke oder warmer Tee sollten auch nicht fehlen. Stabiles W-Lan ist wichtig, ebenso ein internetfähiges Endgerät pro Kind, egal ob Smartphone, Tablet oder Laptop. Ein Laptop sollte für die Projektleitung eingeplant werden und mindestens ein Laptop pro Kinder oder ein Tablet.

Dann wird im Vorfeld ein passender Termin mit den Kindern ausgesucht und vereinbart. Den Teilnehmer*innen wird vermittelt, dass es ein Projekt ist, in dem es um Sicherheit im Internet geht. Das eigene Handy oder Tablet darf dabei mitgebracht und genutzt werden.

Für die Vorbereitung, welche ohne Beteiligung der Kinder stattfindet, wird eine Mentimeter-Umfrage erstellt wofür ein Abo für 9,99\$¹¹³ im Monat abgeschlossen

¹¹³ 9,99\$ = 7,92€, Stand 16.11.2021.

werden, aber auch eine kostenlose Version ist möglich. Nur müssen dann mehrere Umfragen erstellt und mit mehreren Zugangscodes gearbeitet werden, da nur 2 Fragen pro Umfrage möglich sind. Aber auch das ist gut möglich. Die Seite ist auf Englisch, aber das Erstellen einer Umfrage ist sehr einfach und wird gut in einem YouTube-Tutorial von Ideenwolke „Mentimeter (2021) – Einfache Umfrage durchführen“ erklärt.¹¹⁴ Es sind dann drei Umfragen à 2 Fragen zu erstellen.

Dann sollte man sich Grundlagenwissen über die Plakatwebseite „Canava“ aneignen, zum Beispiel über das YouTube Tutorial „Canava – Einführung und Tipps“.¹¹⁵

Modul I

Im ersten Abschnitt werden die Kinder herzlich begrüßt und ihnen wird kurz erklärt, dass es im Folgenden darum geht, sich clever und sicher durch das Internet zu bewegen, sodass einem nichts Schlimmes passieren kann. Dafür darf innerhalb des Projekts jeder/jede ein Plakat am Laptop oder Tablet erstellen.

Gestartet wird mit einer Mentimeter-Umfrage, diese sollte gemeinsam durchgegangen werden. Wichtig ist dies, damit die Fragen richtig verstanden werden, Fragen der Kinder gleich geklärt werden können und bereits an dieser Stelle ein guter Austausch entsteht. Die Fragen werden nach jeder Eingabe ausgewertet und besprochen.

Jede/r Teilnehmer*in gibt auf einem Endgerät, ob Smartphone, Tablet oder PC menti.com in der Suchleiste einer beliebigen Suchmaschine ein, dann wird der Code der Umfrage eingegeben und schon kann es gemeinsam losgehen. Auf der ersten Seite kommt eine Probefrage, die dazu dient, das Programm zu verstehen, sollten die Kinder noch nicht mit Mentimeter gearbeitet haben. Die „Multiple Choice“¹¹⁶ Frage lautet „Wie alt bist du?“ und die Antwortmöglichkeiten sind 10, 11, 12, 13 oder 14 Jahre. Es ist nur eine Antwortauswahl möglich. Die Kinder wählen ihr Alter und klicken auf das Feld „Submit“¹¹⁷, um die Eingabe zu bestätigen.

Die nächste Frage ist eine „WordCloud“¹¹⁸, die Frage lautet: „Welche Onlineplattformen kennst du?“. Hier können die Kinder bis zu fünf digitale Plattformen eingeben, zum Beispiel YouTube, TikTok, WhatsApp, das Onlinespiel Fortnite und weitere. Diese

¹¹⁴ Ideenwolke, 2021.

¹¹⁵ SevDesk, 2020.

¹¹⁶ engl. multiple choice - Mehrfachauswahl.

¹¹⁷ engl. submit - einreichen.

¹¹⁸ engl. wordcloud - Wortwolke.

bilden sich dann in der Auswertung zu einer bunten Wortwolke. Dabei wird darüber gesprochen, ob alle Plattformen den Kindern bekannt sind.

In der zweiten Fragerunde muss bei der kostenlosen Version ein neuer Code eingegeben werden. Dann folgt noch eine Wolke, in der es darum geht, nur die drei beliebtesten Plattformen einzutragen, die das Kind benutzt. Darauf folgt die Frage, „Teilst du Bilder/Videos von dir auf diesen Plattformen?“. Als Antwortmöglichkeiten gibt es: „Ja, sehr gern“, „Nein, das mache ich nicht“ oder „Ich bin auf keiner Plattform, wo das geht“. In der Auswertung wird besprochen, wo die Bilder gegebenenfalls gepostet werden, was zu sehen ist und wie die Privatsphäre-Einstellungen der Kinder sind. Sollten die teilnehmenden Kinder keine Bilder veröffentlichen, kann darüber besprochen werden, was Freund*innen teilen.

Die letzte Frage ist: „Hast du schon einmal etwas von Cybergrooming gehört?“, damit gelingt eine gute Überleitung zum Thema. Hierfür sind ungefähr 30 Minuten einzuplanen und im Anschluss kann eine fünf Minuten Pause eingeplant werden.

Modul II

Im zweiten Abschnitt geht es darum, den Teilnehmer*innen zu erklären, was Cybergrooming ist. Dies sollte prägnant, aber kurzgehalten werden und im Dialog stattfinden, um intensiver auf dieses Thema eingehen zu können.

Ein Erklär-Video vom „Offener Kanal Merseburg-Querfurt e.V.“ könnte zum Beispiel dazu genutzt werden. Es reicht, wenn es bis Minute 03:40 abgespielt wird. Hier wird sehr einprägend erklärt, dass hinter dem 13-jährigen Max auch Klaus, 49 Jahre stecken kann. Wichtig ist jedoch auch zu erklären, dass es mehrere Möglichkeiten gibt und sich jeder im Netz für jemanden anderen ausgeben kann, ob als Modelcoach oder als Mädchen und jeder falsche Bilder schicken kann.¹¹⁹

Im Anschluss wird über eventuelle eigene Erfahrungen der Kinder oder Erfahrungen durch Freund*innen gesprochen, sowie über anstehende Fragen. Dies dauert ungefähr 15 Minuten.

Danach werden Tipps erarbeitet, wie man sich am besten vor Cybergrooming schützen kann. Diese werden von den Teilnehmer*innen oder bei Bedarf von der Projektleitung auf einem Flipchart festgehalten, um Rechtschreibfehler auf dem Plakat zu minimieren. Diese wichtigen Tipps sollten dabei ausgearbeitet werden:

¹¹⁹ Offener Kanal Merseburg-Querfurt e.V., 2019.

- Skeptisch bleiben – es kann sich jeder im Internet für jemand Anderes ausgeben und alles erzählen, was er/sie will.
- Nein sagen – wenn du etwas nicht willst, dann sag „Nein!“, niemand darf jemanden zu etwas zwingen.
- Keine Daten (Adresse, Schule, Fotos) an Fremde senden – alles kann im Internet oder beispielsweise an deiner Schule verbreitet werden.
- Blockier- und/oder Meldefunktion benutzen – scheu dich nicht jemanden zu blockieren oder eine Person, die dich belästigt, zu melden
- Vertraue dich jemandem an – mit einer Vertrauensperson kannst du über deine Erfahrung reden, diese kann dir helfen. Aber auch die „Nummer gegen Kummer“¹²⁰ (116111) oder „JUUPORT“¹²¹ kann dir helfen!!!¹²²

Modul III

Im nächsten Schritt bekommen die Teilnehmer*innen am Tablet oder Laptop die Möglichkeit, ein eigenes Poster über „Canava“¹²³ zu gestalten. Dazu wird zu Beginn eine kurze Einführung in das Programm durchgeführt. Auf dieser Plattform kann man online kostenlos mit sehr vielen Vorlagen, kostenlosen Hintergründen, Symbolen, Bildern und Schriften eigene Plakate erstellen.

Die Aufgabe ist es, ein Plakat zu gestalten, welches Tipps für Kinder enthält, wie man sich vor Cybergrooming schützen kann. Dafür sind ungefähr 40 Minuten veranschlagt.

Modul IV

Zum Abschluss zeigen sich die Kinder gegenseitig ihre Plakate. Sie werden für ihre großartige Arbeit gelobt.

Im Nachgang können die Plakate über einen A3 Drucker ganz einfach ausgedruckt werden. Ist dieser nicht vorhanden, dann können sie auch günstig in einer Druckerei ausgedruckt werden.

¹²⁰ Nummer gegen Kummer, o. J.

¹²¹ JUUPORT, o. J.b.

¹²² JUUPORT, o. J.a.

¹²³ Canava, o. J.

Reflexion

Die Kinder, mit denen die Autorin das Angebot durchgeführt hat, haben dieses sehr gut angenommen. Sie waren sehr erfreut, ihre eigenen Geräte nutzen zu dürfen und über das Umfrageportal selbst etwas zu beantworten, was dann auf einem anderen Laptop zu einem Ergebnis führt. Sehr viel Redebedarf war zu erkennen, die Kinder haben über eigene Erfahrungen und die von Freund*innen berichtet und hatten viele Fragen. So war es nicht schwer gut ins Gespräch zu kommen. Das Angebot mit nur zwei Kindern durchzuführen, hat sich als positiv bestätigt, da so ausreichend Aufmerksamkeit und Hilfestellungen beim Erstellen des Plakats gegeben werden und auf den vermehrten Redebedarf der Kinder adäquat eingegangen werden konnte. Die Einführung in das Programm ging schneller als gedacht und besonders das Erstellen des Plakats hat den Kindern viel Freude bereitet. Sie waren sehr stolz auf ihre Ergebnisse.



Abbildung 3: Geschützte Quelle, aus dem Projekt entstandenes Poster eines Kindes.

3.4 Unterstützungsmöglichkeiten für Fachkräfte

Kinder und Jugendliche in der Heimunterbringung brauchen besonderen Schutz, denn viele von ihnen haben bereits Gewalterfahrungen gemacht. Stationäre Einrichtungen der

Kinder- und Jugendhilfe, sowie deren Fachkräfte stehen beim Thema sexueller Missbrauch von Kindern vor einer großen Herausforderung, deshalb brauchen auch Fachkräfte Unterstützung, Hilfe bei Fragen, Fortbildungen und fachlichen Austausch zum Thema. Der unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs Johannes -Wilhelm Rörig¹²⁴ fördert das Hilfe-Portal Sexueller Missbrauch von „N.I.N.A. e.V.“¹²⁵ (Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen). Dieses Portal schließt auch den Missbrauch mittels digitaler Medien ein.¹²⁶ Es soll viele Hilfen zum Thema zusammenfassen und beratend agieren. So können sich Fachkräfte über spezielle Bereiche, wie zum Thema Recht, Therapiemöglichkeiten, Hilfen in Krisensituationen, Prävention und Beratung informieren. Aber auch bei Fragen rund um Schutzkonzepte gibt es Unterstützung. Zudem können Netzwerkpartner schnell gefunden werden und eine eigene Suchmaschine für Unterstützungsangebote in der Nähe ist vorhanden. Es gibt die Möglichkeit, ein Beratungstelefon sowie eine Onlineberatung in Anspruch zu nehmen. Alles gilt deutschlandweit, kostenfrei, anonym und ist zum großen Teil barrierefrei. Auch eine Datenbank für Präventionsmaterial wird angeboten.¹²⁷ Die telefonische sowie die Onlineberatung über Nachrichten wird von „N.I.N.A. e.V.“ geleitet. Die Berater*innen sind psychologische und pädagogische Fachkräfte. Hierüber soll eine schnelle Weitervermittlung an Hilfs- und Beratungsangeboten geschaffen werden. In der Datenbank sind Kriseninterventionsdienste, Psycholog*innen, Anwäl*innen und andere Beratungsstellen.

Des Weiteren hat Herr Rörig ein Onlineportal namens „WISSEN-HILFT-SCHÜTZEN“¹²⁸ zum Finden von Fortbildungen und Hilfsangeboten für Fachkräfte ins Leben gerufen. Zu finden sind Vereine, die sich auf sexuellen Missbrauch von Kindern und dessen Prävention spezialisiert haben. Diese bieten ebenfalls Informationen, Präventionsmaterial, Projekte und digitale Ausstellungen zum Thema an. Darunter zu finden sind unter anderen „EigenSinn e.V.“¹²⁹ Sie stellen ein Weiterbildungsangebot für Fachkräfte der Jugendarbeit zum Thema Jugendmedienschutz und Web 2.0. zur Verfügung und wollen damit über Risiken und Chancen mit Medien aufklären.¹³⁰ Dann

¹²⁴Johannes-Wilhelm Rörig, er hat das Amt zum 01.12.11 übertagen bekommen.

¹²⁵ Onlineberatung, verfügbar unter: hilfe-telefon-missbrauch.online.

¹²⁶ N.I.N.A., o. J.

¹²⁷ Unabhängiger Beauftragter für Fragen des Kindesmissbrauchs, o. J.

¹²⁸ Verfügbar unter: wissen-hilft-schuetzen.de.

¹²⁹ Eigensinn e.V. macht Präventionsarbeit von sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen – Angebote & Informationen zur Aufklärung, verfügbar unter: eigensinn.org.

¹³⁰ EigenSinn e.V., o. J.

gibt es dort „Amyna e.V.“¹³¹ zu finden, die eine Fortbildung zum Thema Prävention 2.0. anbieten. Diese beschäftigt sich mit dem Umgang und den Gefahren von digitalen Medien in der Kinder- und Jugendhilfe¹³², außerdem gibt es Angebote zur Unterstützung beim Erstellen von Schutzkonzepten für Einrichtungen.

„Innocence in Danger ist eine weltweite Bewegung gegen sexuellen Missbrauch von Kindern, insbesondere die Verbreitung von Kinderpornographie durch die neuen Medien steht bei ihnen im Vordergrund. Standorte gibt es in Frankreich, der Schweiz, den U.S.A., Kolumbien, Großbritannien, Österreich und in Deutschland.“¹³³

Dieser Verein bietet ein spezielles Angebot auch für Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen zum Thema Cybergrooming namens „Klick clever online“ an. Es handelt sich hierbei um einen kostenlosen Online-Parcours, der von Projektleiter*innen durchgeführt wird.¹³⁴

4 Fazit

Die vorliegende Arbeit ging den Fragen nach *„Wie können pädagogische Fachkräfte Kindern in der stationären Kinder- und Jugendhilfe, die Freiheit geben sich im Internet auszuprobieren, ohne entwicklungsschädigende Erfahrungen zu machen und welche langfristigen Strategien und Maßnahmen gibt es, um präventiv Cybergrooming entgegenzuwirken?“*. Um diese Frage zu beantworten, wurde eine Literaturforschung zu aktuellen Schutzmaßnahmen für Kinder von 10-14 Jahren und Unterstützungsmöglichkeiten für Fachkräfte in Wohngruppen durchgeführt.

Die Ergebnisse der Literaturforschung zeigen, dass viele Maßnahmen, wie die Kinderschutzprogramme unter Abschnitt 3.2. für Smartphone, Tablet und Laptop, einen guten Ansatz haben. Es zeigt sich jedoch auch, wie beschrieben, dass sie noch nicht voll ausgereift sind. Außerdem lassen sie einige Kritik zu, beispielsweise durch Überwachungsfunktionen und der Gefahr, die Rechte der Kinder auf freie Informationsbeschaffung nach Kinderrechtskonvention Artikel 17e zu beschneiden. In der Praxis der Autorin hat sich gezeigt, dass diese Schutzprogramme dabei helfen, das Herunterladen von Apps, Videospielen, sozialen Netzwerken und anderen Programmen besser einzuschränken, um so einen altersgerechten Zugang zu ermöglichen. Auch die

¹³¹ Amyna e.V.: Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt, verfügbar unter: amyna.de.

¹³² Amyna e.V., o. J.

¹³³ Innocence in DANGER, o. J.

¹³⁴ Innocence in DANGER, 2020.

Filterfunktionen für bestimmte Seiten, zum Beispiel mit pornografischen Inhalten und Gewaltdarstellungen, können helfen, Kinder besser vor solchen Darstellungen zu schützen. Jedoch installieren solche Programme in der Regel die Eltern der Kinder, sodass diese dann ebenfalls ein funktionsfähiges und kompatibles Endgerät besitzen müssen. Zusätzlich braucht es auch für die Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten zuerst eine Form der Aufklärung über die Gefahren sowie eine Einführung und Unterstützung bei der Einrichtung der Schutzprogramme. Dabei wurde von der Autorin im Kontext ihrer Arbeitsstelle die Erfahrung gemacht, dass daran großes Interesse seitens der Eltern besteht. Bei Kindern, deren Eltern abwesend oder nicht in der Sorge sind, muss diese Aufgabe von stellvertretenden Sorge- beziehungsweise Erziehungsberechtigten übernommen werden.

Bei der Recherche fiel auf, dass es zum jetzigen Zeitpunkt keine Angebote zum Thema Cybergrooming für pädagogische Fachkräfte gibt. Die Autorin fand lediglich ein externes Angebot von „Amyna e.V.“, das für Schulen konzipiert wurde, jedoch auch für die stationäre Erziehungshilfe angeboten und genutzt werden kann. Durch die Möglichkeit dieses online durchzuführen, ist es trotz derzeitiger Corona-bedingter Einschränkungen und Auflagen deutschlandweit nutzbar. Besonders positiv ist, dass dieses Angebot kostenlos ist. Ansonsten werden präventive Angebote von Vereinen nur mit Schulklassen durchgeführt und werden oft erst ab 13 Jahren angeboten. Doch zeigen Studien, wie die Kim-Studie, dass Prävention weitaus zeitiger stattfinden muss, da Kinder immer früher ein eigenes Smartphone besitzen und die Nutzer*innen auf den Plattformen trotz USK immer jünger werden.

Positiv zu bewerten ist, dass strafrechtlich das Thema Cybergrooming in den letzten Jahren immer präsenter im zuständigen Bundesministerium wurde und die Verfolgung erleichtert sowie Strafen verschärft wurden. Dies wird unter Punkt 2.3. näher ausgeführt. Allerdings werden gerade die Schutzmaßnahmen der Plattformen bis heute nicht ausreichend von der Politik kontrolliert. Ebenso werden bestimmte Auflagen, zum Beispiel zur Kontrolle von Altersverifizierungen, den Betreiber*innen nicht vorgegeben. Bisher können Onlineportale weitestgehend selbst entscheiden, ob und wie sie das Alter der Nutzer*innen kontrollieren. Aus diesem Grund ist eine falsche Angabe des Alters möglich, wie sich zum Beispiel bei TikTok zeigt.

Als sehr hilfreich fiel die Internetseite „Hilfe-Telefon-Sexueller-Missbrauch“ von „N.I.N.A. e.V.“ auf, welche vom Beauftragten für Fragen zu sexuellem

Kindesmissbrauch gefördert wird, da diese sich sehr ausschließlich mit dem Thema sexuellem Kindesmissbrauch auseinandersetzt. Sie klärt auf und fungiert gleichzeitig als Schnittstelle zwischen Beratungsstellen, Zufluchtsstätten, Ärzt*innen und Therapeut*innen.

Die Frage, „*ob Kinder in Wohngruppen nach §34 SGBVIII anfälliger für Cybergrooming sind*“ wurde durch eine Gegenüberstellung der Auswirkungen von Bindungsmustern beantwortet. Wie in Kapitel 3. Beschrieben, gibt es Hinweise dafür, dass Kinder und Jugendliche, die in Wohngruppen untergebracht sind, eine unsichere Bindung zu ihren Bezugspersonen haben. Ebenso zeigt sich, dass Kinder und Jugendliche mit unseren Bindungsmustern anfälliger sind, Opfer von sexuellem Missbrauch im Internet durch Cybergroomer*innen zu werden. Eine unsicher-ambivalente Bindung deutet darauf hin, dass diese Kinder und Jugendlichen mit ihren Eigenschaften zu den „schutzbedürftigen Opfern“ von Cybergroomer*innen passen. Diese können durch ihr häufig geringes Selbstwertgefühl und ihre Unsicherheit schnell Opfer des „Hypersexualisierten Täter*innen“ werden.

Dagegen scheinen Heranwachsende mit einer desorientierten- desorganisierten Bindung eher zum „Risikobereiten Opfer“ werden zu können, denn sie interpretieren andere oft falsch und können so auch Gefahren in Hinsicht auf Cybergrooming schwer abschätzen. Aufgrund dessen könnte ein unsicheres Bindungsverhalten ein Hinweis darauf sein, dass betroffene Kinder anfälliger für Cybergrooming sind. Durch fehlende Statistiken ist dies jedoch nicht eindeutig zu belegen.

Unabhängig von unzureichenden Bindungserfahrungen ist die Autorin der Ansicht, dass alle Kinder im häuslichen Kontext individuell aufzuklären sind. Eine spezifische Begleitung bei der Mediennutzung im Heimkontext ist ihrer Erfahrung nach jedoch schwer umzusetzen. In der Regel gibt es dort einen Personalschlüssel von einer Fachkraft auf acht Kinder ist eine Aufklärung in dem Umfang wie bei Kindern, die im Elternhaus leben nicht möglich. Aufgrund dieser Umstände braucht es speziell angepasste Angebote für Wohngruppen.

Dazu dient zum Beispiel das unter Punkt 3.3. beschriebene Angebot. Dieses soll den Kindern nicht nur vermitteln, was Cybergrooming ist, sondern es soll auch dazu dienen, darüber ins Gespräch zu kommen. Außerdem soll das Projekt den Kindern zeigen, wie man sich weitestgehend schützen und gegen sexuelle Gewalt im Internet wehren kann,

aber auch wie sie man unter Umständen Freund*innen helfen und wo man Hilfe bekommen kann.

Aus den Ergebnissen schließt die Autorin, dass es zusätzlicher Aufklärungsangebote für Kinder und Jugendliche im Wohngruppenkontext bedarf und verbesserte Handlungs- und Schutzmaßnahmen benötigt werden, um Kinder besser im Internet vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass Sexualpädagogik und Medienpädagogik Einzug in das Kinderschutzkonzept von stationären Einrichtungen finden. Bei der Recherche wurde klar, dass es nicht ausschließlich darum geht, wie man Cybergrooming vermeidet, denn dies ist nicht möglich. Sobald sich ein Kind online bewegt, wird es höchstwahrscheinlich mit sexualisierter Gewalt in Berührung kommen. Deshalb ist es wichtig Kinder für das Thema zu sensibilisieren und sie darin zu stärken, sich zu wehren und sich gegebenenfalls Hilfe und Unterstützung bei Dritten zu holen. Zukünftig könnten empirische Forschungen zum Thema Cybergroomingerfahrungen von Kindern und Jugendlichen in Deutschland durchgeführt werden, da es hier keine genauen Zahlen gibt. Außerdem wäre es wichtig, Präventionsansätze auszuarbeiten, wie Heranwachsende nicht zum/r Täter*innen werden, um so Cybergrooming besser vorzubeugen.

Die vorliegende Arbeit soll dazu beitragen, das Thema Cybergrooming mehr in den Fokus der alltäglichen pädagogischen Arbeit zu rücken. Die pädagogischen Fachkräfte werden für das Thema sensibilisiert und Methoden werden aufgezeigt um Kindern, die in einer Wohngruppe leben, das gleiche Maß an Aufklärung zu ermöglichen, wie Kindern, die im Elternhaus leben.

„Es gibt keine großen Entdeckungen und Fortschritte, solange es noch ein unglückliches Kind auf Erden gibt.“

Albert Einstein

5 Literaturverzeichnis

Gedruckte Quellen

Ebner-Zarl, A. (2021). *Gegenwartsdiagnosen zu Kindheit und ihrem Wandel*.

Hurrelmann, K. & Quenzel, G. (2016). *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung* (Grundlagentexte Soziologie, 13., überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz Juventa.

Katzer, C. (2007). *Gefahr aus dem Netz*. Köln, Univ., Diss., 2007.

Kohout, R., Ikrath, P. & Modelhart, A. (2018). *Sexuelle Belästigung und Gewalt im Internet in den Lebenswelten der 11-bis 18-Jährigen*.

Rüdiger, T.-G. (2020). *Die onlinebasierte Anbahnung des sexuellen Missbrauchs eines Kindes*. Dissertation, Verlag für Polizeiwissenschaft, Prof. Dr. Clemens Lorei. Frankfurt.

Schleiffer, R. (2001). *Der heimliche Wunsch nach Nähe. Bindungstheorie und Heimerziehung*. Münster: Votum; Beltz.

Thomas-Gabriel Rüdiger. (2016). *Der Digitale Raum – Ein polizeifreier Verkehrsraum? Der Rechtsstaat zwischen Präsenz, Selbstjustiz und Legalitätsprinzip*.

Weiler, J. von & Mendlewitsch, D. (2011). *Im Netz. Tatort Internet - Kinder vor sexueller Gewalt schützen*. Freiburg im Breisgau: Kreuz-Verl.

Wettig, J. (2009). *Schicksal Kindheit*.

Onlinequellen

Amyna e.V. (o. J.). *Prävention 2.0*. Zugriff am 16.10.2021. Verfügbar unter

<https://amyna.de/wp/praevention-2-0/>

Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. (2021a). *Mach dein Handy nicht zur Waffe*. Zugriff am 23.10.2021. Verfügbar unter

<https://www.machdeinhandynichtzurwaffe.de/>

Bayrisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus. (2021b). *MACH DEIN HANDY NICHT ZUR WAFFE Informationen für Lehrkräfte und Erziehungsberechtigte, PDF*. Zugriff am 23.10.2021. Verfügbar unter

https://www.machdeinhandynichtzurwaffe.de/assets/210928_STMJ_Schuelerhandy_A5_Brosch_RZ+bf.pdf

Berlin gegen Gewalt (Aleksander Dzembritzki, Hrsg.). (2019). *KLICK CLEVER - WEHR DICH. Gegen Cybergrooming*. Zugriff am 05.11.2021. Verfügbar unter

https://www.innocenceindanger.de/wp-content/uploads/2020/03/200302_BerSen_Cybergrooming_Infobrosch%C3%BCre_Web.pdf

Bundeskriminalamt. (2020). *Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik 2019*. Zugriff am 15.11.2021.

Verfügbar unter

file:///C:/Users/a_moe/AppData/Local/Temp/pm200511_PK_Kinderhilfe.pdf%3bjsessionid=2BB8CA83979A452E078A9850AC29FB81.pdf

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Bundesamt für Justiz, Hrsg.).

(o. J.a). *StGB § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind*. Zugriff am 16.11.2021. Verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__176a.html

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Bundesamt für Justiz, Hrsg.).

(o. J.b). *StGB § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern*. Zugriff am 16.11.2021. Verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/__176b.html#:~:text=Strafgesetzbuch%20%28StGB%29%20%C2%

A7%20176b%20Vorbereitung%20des%20sexuellen%20Missbrauchs, Inhalt%20%28%
%C2%A7%2011%20Absatz%203%29%20einwirkt%2C%20um%201.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Bundesamt für Justiz, Hrsg.).
(o. J.c). *StGB § 176c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern*. Zugriff am
16.11.2021. Verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___176c.html

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Bundesamt für Justiz, Hrsg.).
(o. J.d). *StGB § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer
Inhalte*. Zugriff am 15.11.2021. Verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___184b.html

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Bundesamt für Justiz, Hrsg.).
(o. J.e). *StGB § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern*. Zugriff am 16.11.2021.
Verfügbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/stgb/___176.html

Canva. (o. J.). *Poster gestalten*. Zugriff am 16.11.2021. Verfügbar unter
https://www.canva.com/de_de/

DAK Forschung. (2020). *Mediensucht 2020 - Gaming und social Media in Zeiten von
Corona*. Zugriff am 27.09.21. Verfügbar unter
[file:///C:/Users/a_moe/AppData/Local/Temp/dak-studie-gaming-social-media-und-
corona-2296434.pdf](file:///C:/Users/a_moe/AppData/Local/Temp/dak-studie-gaming-social-media-und-corona-2296434.pdf)

Davidson, Webster, Bifulco (Hrsg.). (2012). *Final Report, European Online Grooming
Project*. Zugriff am 27.09.2021. Verfügbar unter
[https://static.lgfl.net/LgflNet/downloads/online-safety/LGfL-OS-Research-Archive-
2012-EC-Online-Grooming-Project.pdf](https://static.lgfl.net/LgflNet/downloads/online-safety/LGfL-OS-Research-Archive-2012-EC-Online-Grooming-Project.pdf)

Derr, R. (Informationszentrum Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung (IzKK),
Deutsches Jugendinstitut e.V., München, Hrsg.). (2009). *Sexuelle Gewalt in den
neuen Medien. Herausforderung für den Kinder- und Jugendschutz*. Zugriff am
07.10.2021. Verfügbar unter [https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00112-
008-1931-4.pdf](https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/s00112-008-1931-4.pdf)

EigenSinn e.V. (o. J.). *Fortbildung: Jugendmedienschutz*. Zugriff am 16.10.2021.
Verfügbar unter

http://www.eigensinn.org/angebote_infomationen/paedagogische_angebote/fortbildung_fuer_fachkraefte.htm

Huber, E. (2019). *Cybercrime. Eine Einführung* (1. Auflage 2019). Wiesbaden: Springer Fachmedien Wiesbaden. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-26150-4>

Ideenwolke. (2021). *Mentimeter (2021) - Einfach Umfragen durchführen*. Zugriff am 16.11.2021. Verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=a9j-ig6uawo>

Innocence in DANGER. (o. J.). *Innocence in Danger e.V.* Zugriff am 16.10.2021. Verfügbar unter <https://www.innocenceindanger.de>

Innocence in DANGER. (2020). *Onlineprojekt: Klick clever online*. Verfügbar unter <https://www.innocenceindanger.de/fuer-eltern-erzieher-klick-clever/>

JUUUपोर्ट. (o. J.a). *Cybergrooming – sexuelle Gewalt im Internet*. Zugriff am 11.11.2021. Verfügbar unter <https://www.juuuport.de/ratgeber/cybergrooming>

JUUUपोर्ट. (o. J.b). *Wir beraten Dich online!* Zugriff am 15.11.2021. Verfügbar unter <https://www.juuuport.de/ueber-juuuport/wir-ueber-uns>

Kinderrechtskonvention. (o. J.). *Massenmedien – Kinderfernsehen und Kinderbücher*. Zugriff am 15.10.2021. Verfügbar unter <https://www.kinderrechtskonvention.info/massenmedien-kinderfernsehen-und-kinderbuecher-3554/#:~:text=Arti%C2%ADkel%2017%20der%20UN-Kin%C2%ADder%C2%ADrechts%C2%ADkon%C2%ADven%C2%ADti%C2%ADdon%20ist%20von%20der%20%C3%9Cber%C2%ADzeu%C2%ADgung,eine%20posi%C2%ADti%C2%ADve%20Fas%C2%ADsung%20der%20Bestim%C2%ADmung%20vor%C2%ADzu%C2%ADzie%C2%ADhen%20sei.%EF%BB%BF%201>

UN- Kinderrechtskonvention. (1989a). UN- KRK, Art. 13, Meinungs- und Informationsfreiheit. Zugriff am 15.10.2021. Verfügbar unter <https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>

- Klicksafe. (o. J.a). *Cybergrooming*. Zugriff am 14.09.2021. Verfügbar unter <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-grooming/was-ist-cybergrooming/>
- Klicksafe. (o. J.b). *Genres und Themen von YouTube-Kanälen*. Zugriff am 27.10.2021. Verfügbar unter <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/youtube/genres-und-themen-von-youtube-kanaelen/>
- Klicksafe. (o. J.c). *Probleme mit dem WhatsApp-Messenger*. Zugriff am 03.11.2021. Verfügbar unter <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/whatsapp/probleme-mit-dem-whatsapp-messenger/>
- Klicksafe. (o. J.d). *Selbstinszenierung der YouTube-Stars: Was steckt dahinter?* Zugriff am 27.10.2021. Verfügbar unter <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/youtube/selbstinszenierung-der-youtube-stars-was-steckt-dahinter/>
- Klicksafe. (o. J.e). *Wie funktioniert der WhatsApp-Messenger?* Zugriff am 03.11.2021. Verfügbar unter <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/whatsapp/wie-funktioniert-der-whatsapp-messenger/>
- Klicksafe. (o. J.f). *YouTube*. Zugriff am 27.10.2021. Verfügbar unter <https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/youtube/was-ist-youtube/>
- Körner, W. & Lenz, A. (2004). *Sexueller Missbrauch* (1. Aufl.). Zugriff am 09.10.2021. Verfügbar unter https://books.google.de/books?hl=de&lr=&id=oOfRyOiGddkC&oi=fnd&pg=PA317&dq=folgen+kindesmissbrauch&ots=sTX3x-efrv&sig=ThSCU4PW9Ze7RfQCy0fjcuN_7Uc#v=onepage&q=folgen%20kindesmissbrauch&f=false
- Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. (2020a). *JIM- Studie*. Zugriff am 27.10.2021. Verfügbar unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2020/JIM-Studie-2020_Web_final.pdf

Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest. (2020b). *KIM-Studie 2020*. Zugriff am 17.09.2021. Verfügbar unter https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2020/KIM-Studie2020_WEB_final.pdf

N.I.N.A. (o. J.). *Beratungsangebote*. Zugriff am 15.11.2021. Verfügbar unter <https://www.hilfe-telefon-missbrauch.online/>

Nummer gegen Kummer. (o. J.). *Beratung für Kinder und Jugendliche*. Zugriff am 15.11.2021. Verfügbar unter <https://www.nummergegenkummer.de/>

Offener Kanal Merseburg-Querfurt e.V. (2019). *„Jugend.Medien.Schutz“ Teil 10 Cyber-Grooming*. Zugriff am 16.11.2021. Verfügbar unter <https://www.okmq.de/tv/mediathek/medienpaedagogische-produktionen/1472-sendereihe-jugend-medien-schutz-teil-10-cyber-grooming>

Polizei-Beratung. (2021). *Sexueller Missbrauch gilt ab heute als Verbrechen*. Zugriff am 05.10.2021. Verfügbar unter <https://www.polizei-beratung.de/startseite-und-aktionen/aktuelles/detailansicht/sexueller-missbrauch-ist-ein-verbrechen/>

Rörig, J.-W. & Münch, H. (Beck, F., Hrsg.). (2021). *Pressemitteilung. Vorstellung der Zahlen kindlicher Gewaltopfer – Auswertung der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) 2020*. Zugriff am 10.10.2021. Verfügbar unter file:///C:/Users/a_moe/AppData/Local/Temp/pm210526_kindGewalt.pdf%3bjsessionid=83F74E8EDE13C56A2AF9D2013144CD81-2.pdf

Rüdiger, T. G. (2021). *Der Feind im Internet - Gefahr Social Media*, 4 Spezial. Zugriff am 05.10.2021. Verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=R1NKNBJRIZw>

SCHAU HIN. (o. J.a). *Cybergrooming: Missbrauch im Netz*. Zugriff am 11.11.2021. Verfügbar unter <https://www.schau-hin.info/sicherheit-risiken/cybergrooming-missbrauch-im-netz>

SCHAU HIN. (o. J.b). *Jugendschutzprogramme für mehr Sicherheit auf Smartphone, Tablet und PC*. Zugriff am 10.10.2021. Verfügbar unter <https://www.schau-hin.info/sicherheit-risiken/jugendschutz-software>

SCHAU HIN. (o. J.c). *TikTok*. Zugriff am 23.10.2021. Verfügbar unter <https://www.schau-hin.info/tiktok-musically>

SCHAU HIN. (o. J.d). *Warum YouTube Risiken für Kinder birgt*. Zugriff am 29.10.2021. Verfügbar unter <https://www.schau-hin.info/sicherheit-risiken/youtube-risiken-fuer-kinder/#:~:text=Warum%20YouTube%20Risiken%20f%C3%BCr%20Kinder%20birgt%201%20Intolerante,4%20P%C3%A4dosexuelle%20NutzerInnen.%20...%205%20Ungekl%C3%A4rte%20Urheberrechte.%20>

SCHAU HIN. (o. J.e). *YouTube Kids: Der Streaming-Dienst für Kinder*. Zugriff am 29.10.2021. Verfügbar unter <https://www.schau-hin.info/grundlagen/youtube-kids-streaming-fuer-kinder>

SCHAU HIN. (2021). *TikTok: Mehr Sicherheit für Kinder*. Zugriff am 23.10.2021. Verfügbar unter <https://www.schau-hin.info/sicherheit-risiken/tiktok-musically-mehr-sicherheit-fuer-kinder>

SevDesk. (2020). *Canva / Einführung und Tipps*. Zugriff am 16.11.2021. Verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=65TRmIztIgE>

SGB VIII. (1990). SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, § 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz. Zugriff am 15.10.2021. Verfügbar unter http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___14.html

Statista. (2019). *Anzahl der täglichen Nutzer von Messenger-Diensten in Deutschland im Jahr 2019*. Zugriff am 03.11.2021. Verfügbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1080148/umfrage/anzahl-der-taeglichen-nutzer-von-messenger-diensten-in-deutschland/>

Statista. (2020). *Anzahl der monatlich aktiven Nutzer von WhatsApp weltweit in ausgewählten Monaten von April 2013 bis Februar 2020*. Zugriff am 03.11.2021. Verfügbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/285230/umfrage/aktive-nutzer-von-whatsapp-weltweit/>

Statista. (2021). *Anzahl der Inobhutnahmen/ Herausnahmen¹ von Kindern und Jugendlichen durch Jugendämter in Deutschland nach Anlässen im Jahr 2020*.

Zugriff am 07.11.2021. Verfügbar unter

[https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160973/umfrage/anlaesse-fuer-](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160973/umfrage/anlaesse-fuer-inobhutnahme-)
[inobhutnahme-](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160973/umfrage/anlaesse-fuer-inobhutnahme-minderjaehriger/#:~:text=Im%20Jahr%202020%20gab%20es%20in%20Deutschland%2018.518,es%20Deutschland%20insgesamt%2045.444%20Inobhutnahmen%20ein%20Kindes%2F%20Jugendlichen.)

[minderjaehriger/#:~:text=Im%20Jahr%202020%20gab%20es%20in%20Deutschland%2018.518,es%20Deutschland%20insgesamt%2045.444%20Inobhutnahmen%20ein%20Kindes%2F%20Jugendlichen.](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/160973/umfrage/anlaesse-fuer-inobhutnahme-minderjaehriger/#:~:text=Im%20Jahr%202020%20gab%20es%20in%20Deutschland%2018.518,es%20Deutschland%20insgesamt%2045.444%20Inobhutnahmen%20ein%20Kindes%2F%20Jugendlichen.)

Statistisches Bundesamt. (2021a). *5 % weniger erzieherische Hilfen im Corona-Jahr 2020*. Zugriff am 07.11.2021. Verfügbar unter

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/10/PD21_502_225.html

Statistisches Bundesamt. (2021b). *Kinderschutz: Jugendämter nahmen 2020 rund 45 400 Kinder in Obhut*. Zugriff am 07.11.2020. Verfügbar unter

https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21_295_225.html

Stiftung Warentest. (2020a). *Kinderschutz Apps im Test, PDF*. Zugriff am 16.10.2021.

Verfügbar unter

file:///C:/Users/a_moe/OneDrive/Desktop/Bachelor%20Arbeit/5645415_Kinderschutz-Apps-test-9-2020.pdf

Stiftung Warentest. (2020b). *Kinder-schutz-Apps im Test*. Zugriff am 10.10.2021.

Verfügbar unter <https://www.test.de/Kinderschutz-Apps-im-Test-5644632-0/>

SWR Landesschau Baden-Württemberg. (2019). *Fall Maria*. Zugriff am 27.09.2021.

Verfügbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=GOhEA1jHUA8>

TikTok. (o. J.). *Leitfaden für Erziehungsberechtigte*. Zugriff am 23.10.2021. Verfügbar

unter <https://www.tiktok.com/safety/de-de/guardians-guide/>

Timmermann, A. (2021). *Änderungen des StGB und der StPO im Jahr 2021*. Zugriff am

05.10.2021. Verfügbar unter <https://www.anwalt.de/rechtstipps/verteidigung-in-sexualstrafsachen-aenderungen-des-stgb-und-der-stpo-im-jahr-2021-192617.html>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des Kindesmissbrauchs. (o. J.). *Hilfe-Portal*

sexueller Missbrauch. Zugriff am 16.10.2021. Verfügbar unter <https://www.hilfeportal-missbrauch.de/startseite>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des Kindesmissbrauchs. (2019). *Cybergrooming*. Zugriff am 14.09.2021. Verfügbar unter <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/sexuelle-gewalt-mittels-digitaler-medien/cybergrooming/>

UN-Kinderrechtskonvention. (1989b). UN- KRK Art. 2, Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot. Zugriff am 15.10.2021. Verfügbar unter <https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>

UN-Kinderrechtskonvention. (1989c). UN- KRK Art. 17, Auftrag der Medien. Zugriff am 15.10.2021. Verfügbar unter <https://www.unicef.de/blob/194402/3828b8c72fa8129171290d21f3de9c37/d0006-kinderkonvention-neu-data.pdf>

Verbraucherschutz. (2019). *WhatsApp: Nutzer können fremde Chat-Nachrichten lesen – Datenschutz-Problem*. Zugriff am 03.11.2021. Verfügbar unter <https://www.verbraucherschutz.com/warnungsticker/whatsapp-bug-nutzerin-liest-fremde-chat-nachrichten/>

What`s up? (o. J.). *Was bedeuten die blauen Häkchen bei WhatsApp?* Zugriff am 03.11.2021. Verfügbar unter <https://www.whats-up.de/was-bedeuten-die-blauen-haekchen-bei-whatsapp/>

WhatsApp. (o. J.). *Funktionen*. Zugriff am 03.11.2021. Verfügbar unter <https://www.whatsapp.com/features>

6 Eidesstaatliche Erklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Leipzig, 12.12.2021